Landeshauptstadt Dresden Die Oberbürgermeisterin



Vorlage Nr.: V0883/10

Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

_ = 0.0.090.0.90		
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Betriebsausschuss für Städtische	nicht öffentlich	beratend
Krankenhäuser und		
Kindertageseinrichtungen		
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend
		(federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Soziales

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß Anlage 1.

bereits gefasste Beschlüsse:

V3628-SR70-04 V1222-SR32-06 V2954-SR78-09 V0875/10

aufzuhebende Beschlüsse:

V3628-SR70-04 V1222-SR32-06 V2954-SR78-09 V0875/10

Finanzielle Auswirkungen (für 2010):

- HH-Stelle/Finanzposition:
- einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabedeckung:
- jährliche Belastung bzw.
 Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Finanzielle Auswirkungen (ab 2011):

Investive Ein- und Ausgaben

Ausgaben: Einnahmen:

Investitionszeitraum:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung (evtl. Projekt):

Konsumtive Erträge/Aufwände

Einmaliger Ertrag: Einmaliger Aufwand: Produkt:

Laufender Ertrag:

Laufender Aufwand: ca. 250.000 EUR Mindereinnahmen

Produkt: 10.100.36.5.0.01

Begründung:

In der zu beschließenden Satzung werden die Grundsätze der Betreuung in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege als auch die Bemessungsgrundlagen der Beitragserhebung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege geregelt. Mangels fehlender Rechtsabgrenzung werden die bisherige Satzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege und die bisherige Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zusammengeführt und inhaltlich aktualisiert. Durch die strukturierte inhaltliche Gliederung in "Allgemeine Grundsätze" und "Verfahren" bleibt die Übersichtlichkeit der Norm erhalten.

In die Beschlussvorlage ist u. a. eine Neuregelung hinsichtlich der Öffnungszeiten von den Einrichtungen von 6 Uhr bis 18 Uhr aufgenommen. Damit wird dem Bedarf der Eltern It. Öffnungszeitenstudie gerecht. Durch individuelle Erhebungen der Bedarfe durch die Leitungen der Kindertageseinrichtungen in Gesprächen mit den Eltern wurde dabei das Erfordernis dieser Veränderung offenbar.

Die zu beschließende Satzung hat keine Auswirkungen auf die derzeit gültigen Elternbeiträge, da sie erst ab dem 1. September 2011 in Kraft treten soll.

Die Abstufung der Betreuungszeiten für Kinder bis zum Schuleintritt wurde durch Einführung einer 7. und 8. Stunde differenzierter vorgenommen. Im Hortbereich werden künftig stündlich gestaffelte Betreuungszeiten beginnend ab 5 Stunden bis zu 11 Stunden angeboten, wobei wahlweise eine Inanspruchnahme im Früh- und Nachmittagshort möglich ist. Die damit verbundene Beitragszahlung wird dadurch für beide Einrichtungsbereiche der tatsächlichen Inanspruchnahme angepasst. Zu welchen Betreuungszeiten die Eltern nach Einführung der weiteren zeitlichen Staffelung orientieren, kann nicht abgeschätzt werden.

In Bezug auf die Regelbetreuungszeit im Hortbereich enthält die Beschlussvorlage hinsichtlich der Gewährung einer Elternbeitragsbefreiung/Elternbeitragsermäßigung eine Modifizierung. Um allen Kindern an unterrichtsfreien Tagen eine Teilnahme an der ganztägigen Hortbetreuung zu gewähren, wird die Leistung künftig auf eine 9-stündige Betreuungszeit ausgedehnt.

Um eine Kindeswohlgefährdung bei Kündigung des Betreuungsverhältnisses auf Grund unausgeglichener Elternbeitragszahlungen auszuschließen, ist in der zu beschließenden Satzung geregelt, dass die Träger eine entsprechende Verfahrensregelung besitzen, die vor in Kraft treten der Kündigung angewandt wird.

Die Beschlussvorlage sieht vor, die Elternbeiträge für alle Betreuungszeitstufen auf Basis der in § 15 Abs. 2 SächsKitaG festgelegten Höchstsätze für Elternbeiträge in Höhe von 23 Prozent der Betriebskosten für Kinderkrippen, 30 Prozent der Betriebskosten für Kindergärten und Horte und 25 Prozent für Kinder in Förderhorten, zu ermitteln.

Damit wurde dem Schreiben der Landesdirektion vom 5. November 2010 (Anlage 5) gerecht, in dem die bisherige Regelung hinsichtlich der zusätzlichen 10. und 11. Betreuungsstunde für Kinder bis zum Schuleintritt in Höhe eines Beitragssatzes von 50 Prozent der jeweiligen Betriebskosten sowie für die zusätzliche Mehrbetreuung der Kinder der 1. bis 4. Klasse und Lernbehinderte bis 6. Klasse ebenfalls in Höhe von 50 Prozent der Betriebskosten als nicht gesetzeskonform dargestellt wurde.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen
- Anlage 2 Gegenüberstellung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen mit der Satzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege und der Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Anlage 3 aktuelle Elternbeiträge unter Darstellung der vorgesehenen Betreuungszeitstaffelung
- Anlage 4 Schreiben der Landesdirektion vom 5. November 2010
- Anlage 5 Ergebnis der Fach-Arbeitsgemeinschaft freier Träger nach § 78 SGB VIII für den Leistungsbereich Kindertagesbetreuung
- Anlage 6 Stellungnahme des Stadtelternbeirates Dresden

Helma Orosz

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetztes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBI. S. 323) in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI. S. 418, ber. S. 308), geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächGVBI. S. 478,484), rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010 i. V. m. § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 10. Dezember 2008, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufnahmemodalitäten
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Betreuungszeiten
- § 5 zusätzliche Betreuungsangebote
- § 6 Aufsichtspflicht
- § 7 Versicherungsschutz
- § 8 Elternmitwirkung

Verfahren

- § 9 Anmeldung/Abmeldung/Veränderungen
- § 10 Elternbeiträge
- § 11 Bemessungsgrundlagen und Beitragssätze
- § 12 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages
- § 13 Erlass/Ermäßigung
- § 14 Datenerhebung
- § 15 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sowie Horten und Einrichtungen der Ganztagesbetreuung nach SächsKitaG, die innerhalb des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe betrieben werden. Diese Satzung gilt auch für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach SächsKitaG. Hinsichtlich § 12 gilt die Satzung auch für Einrichtungen, die nicht im Bedarfsplan aufgenommen sind.

§ 2 Aufnahmemodalitäten

(1)

Die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle der Landeshauptstadt Dresden setzt voraus, dass die Eltern und das Kind zum Betreuungsbeginn ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben.

(2)

Ein Betreuungsplatz ist für auswärtige Kinder im Sinne von § 4 SächsKitaG nur dann verfügbar, wenn die Landeshauptstadt Dresden diesen Platz nicht zur Erfüllung der eigenen Angebotsverpflichtung benötigt und die Zustimmung vor Betreuungsbeginn nach Einzelfallprüfung gibt.

(3)

Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind zwischen der Tagespflegeperson, den Eltern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben, vertraglich zu regeln, insbesondere

- 1. die Erstattung der Aufwendungen für Kindertagespflegepersonen
- 2. die Vergütung der Erziehungsleistungen
- 3. der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege eintreten können.
- (4)

Grundlage für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und für die Betreuung in Kindertagespflege ist ein wirksamer Betreuungsvertrag zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten bzw. der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten. Ist ein Elternteil im Besitz der alleinigen elterlichen Sorge oder Teilen der Personensorge, ist ein Negativbescheid des Jugendamtes vorzulegen. Vormünder und (Ergänzungs-)Pfleger legen den entsprechenden Beschluss des Familiengerichts bzw. die Bestallungsurkunde vor.

(5) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages bestätigen die Unterzeichner die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Satzung.

(6)

Vor Aufnahme des Kindes ist eine Untersuchung durch den Kinder- bzw. Hausarzt erforderlich. Mit einer Bescheinigung ist zu bestätigen, dass für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Kindertagespflegestelle seitens des Kinder- bzw. Hausarztes keine Bedenken bestehen. Die Bescheinigung sollte nicht älter als zwei Wochen sein.

(7)

Für Kinder der Ganztagesbetreuung für Erziehungshilfe und Kinder an Förderschulen sind in der unterrichtsfreien Zeit/Schließzeit die Kosten für den Fahrdienst von den Eltern zu tragen.

§ 3 Öffnungszeiten

(1)

Die Kindertageseinrichtungen und Horteinrichtungen öffnen in der Regel von Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

(2)

Bedarfsgerecht werden verlängerte Öffnungszeiten vorgehalten. Diese bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers und der Genehmigung des Landesjugendamtes. Im Aufnahmegespräch sind mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson dem jeweiligen Bedarf entsprechende Öffnungszeiten abzusprechen und jährlich zu erfassen.

- Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen können u. a. infolge eingetretener Katastrophen, Maßnahmen des Arbeitskampfes oder auf Grund von behördlichen Anforderungen vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadensersatz-forderungen sind hier ausgeschlossen.
- (4)
 Die Träger der Kindertageseinrichtungen können ihre Einrichtungen vom
 27. bis 30. Dezember schließen. Eltern, die in dieser Zeit berufstätig sind, werden zwei Ausweichobjekte angeboten.
- Die Kindertagespflegepersonen legen die Öffnungszeiten ihrer Kindertagespflegestelle individuell fest. Die Öffnungszeiten werden in der Vereinbarung der Kindertagespflege-personen mit der Stadt und in der Tagespflegevereinbarung verankert.

§ 4 Betreuungszeiten

In Kinderkrippen, Kindergärten und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen bietet die Landeshauptstadt Dresden innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungszeiten von viereinhalb, sechs, sieben, acht, neun, zehn und elf Stunden täglich an. Ausnahmen hiervon können zwischen dem öffentlichen und freien Träger vereinbart werden, wenn die Umsetzung der Einrichtungskonzeption bzw. die Finanzierung der Einrichtung gefährdet ist und die Eltern im Vorfeld dieser Entscheidung beteiligt werden.

In Kindertagespflegestellen vereinbart die Kindertagespflegeperson mit den Eltern die Betreuungszeiten. Grundsätzlich werden innerhalb der in § 3 Abs. 4 definierten Öffnungszeiten in der Regel Betreuungszeiten von viereinhalb, sechs, sieben, acht und neun Stunden täglich angeboten. In Einzelfällen werden auch bis zu zehn und bis zu elf Stunden täglich angeboten.

(2)Für Hortkinder und Kinder der Einrichtungen der Ganztagesbetreuung bietet die Landeshauptstadt Dresden Betreuungszeiten von fünf, sechs, sieben, acht, neun, zehn und elf Stunden an. Die Stundenanzahl kann sich wahlweise auf den Früh- und Nachmittagshort beziehen. Eine Betreuungszeit über 11 Stunden inklusive Unterrichtszeit wird nicht angeboten. Die Landeshauptstadt Dresden gewährleistet einen nahtlosen Übergang zwischen regulärem Unterrichtsende und Hortbetreuung.

§ 5 Zusätzliche Betreuungsangebote

(1)
Eltern haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Mehrbetreuung über die im
Betreuungs-vertrag täglich vereinbarte Betreuungszeit in Anspruch zu nehmen. Für jede weitere Betreuungszeitstufe ist ein zusätzlicher Beitrag von 5 EUR zu entrichten.

(2) Für Kinder, die innerhalb der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein Beitrag von 25 EUR erhoben.

(3)

Wird für Hortkinder an unterrichtsfreien Tagen eine Mehrbetreuung über die vereinbarte Betreuungszeit in Anspruch genommen, so wird pro Tag ein zusätzlicher Beitrag von 5 EUR erhoben. Im Monat vor den Ferien ist die Einrichtung über die voraussichtliche Betreuungs-zeit in der Ferienzeit zu informieren.

(4)

In den Kindertageseinrichtungen können Gastkinder für alle Betreuungsangebote maximal für 4 Wochen aufgenommen werden. Dafür wird ein Beitrag erhoben, welcher 100 % der jeweiligen Betriebskosten entspricht. Dieser Beitrag entfällt, wenn es sich um eine Ersatzbetreuung bei Kindertagespflege handelt. Auf die Betreuung als Gastkind besteht kein Rechtsanspruch.

Für den Gastplatzbeitrag entfällt die Möglichkeit der Beantragung einer Ermäßigung/eines Erlasses nach § 12.

§ 6 Aufsichtspflicht

(1)

Die Betreuung und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnen mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und enden, wenn das Kind an eine berechtigte Person übergeben wird.

Die Betreuung der Hortkinder beginnt mit der persönlichen Anmeldung bei der pädagogischen Fachkraft und endet mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes. Befindet sich der Hort in einem separaten Gebäude, ist der direkte Weg zwischen Schule und Hortgebäude mitversichert.

(2)

Werden Kinder von anderen Personen abgeholt oder dürfen Kinder allein nach Hause gehen, bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Personensorgeberechtigten. Die Abhol-berechtigten haben sich bei der pädagogischen Fachkraft auszuweisen. Bei Nichtabholung von Kindern erfolgt durch den Träger der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson in Verbindung mit § 5 Abs. 2 eine individuelle Regelung. Diese wird im Betreuungsvertrag bzw. Hausordnung festgelegt.

§ 7 Versicherungsschutz

(1)

Nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sind Kinder während des Besuchs in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflegestellen mit Betriebserlaubnis gegen Unfälle versichert. Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in der Kindertages-einrichtung/Kindertagespflegestelle zusammenhängen. Dazu zählen Feste, Spaziergänge, Ausflüge. Der Weg zwischen Wohnung und Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle und dem Ort einer Veranstaltung außerhalb des Bereichs der Tageseinrichtung/Kinder-tagespflegestelle ist ebenfalls versichert.

(2)

Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht. Für Wertgegen-stände (z. B. Uhren, Ringe, Ketten, Schlüssel, Geld) wird keine Haftung übernommen.

(3)

Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Elternmitwirkung

Die Elternmitwirkung wird entsprechend der Regelungen im SächsKitaG in allen Kinder-tageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden umgesetzt.

§ 9 Anmeldung/Abmeldung/Veränderungen

(1)

Die Anmeldung hat

- für die in Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe vorgesehene Kinderkrippen- bzw. Kindergartenbetreuung bzw. deren Wechsel in der zentralen Vermittlungsstelle der Landeshauptstadt Dresden,
- für die in Einrichtungen der freien Jugendhilfe vorgesehene Kinderkrippen- bzw. Kindergartenbetreuung beim Träger der Einrichtung,
- für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in der örtlich zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle,
- für Hortkinder und die Hortbetreuung von Kindern an Förderschulen zur Lernförderung und Erziehungshilfe bei der zuständigen Einrichtungsleiterin/dem zuständigen Einrichtungsleiter

zu erfolgen.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Integrationskindes ist der Bewilligungsbescheid vom Sozialamt. In welcher Kindertageseinrichtung die Betreuung erfolgt, entscheidet der Träger im Einvernehmen mit den Eltern.

- (2) Über den Zeitpunkt der Aufnahme entscheiden die Träger eigenverantwortlich entsprechend der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten.
- (3) Im Betreuungsvertrag wird die gewünschte tägliche Betreuungsdauer vereinbart, welche bei Bedarf monatsweise geändert werden kann. Voraussetzung für den Abschluss des Betreuungsvertrages ist die Festsetzung des Elternbeitrages durch die Beitragsstelle bzw. den jeweiligen Träger.
- (4) Werden Änderungen in der Betreuungszeit gewünscht, sind diese der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson in der Regel einen Monat zuvor durch die Eltern schriftlich mitzuteilen. Die gewünschte Änderung wird zu Beginn des Folgemonats wirksam. Bleibt das Kind dem Einrichtungsbesuch fern, haben die Eltern die Pflicht, dies unverzüglich in der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle bekannt zu geben. Näheres hierzu ist in der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertages-pflegestelle geregelt.

(5)

Der Betreuungsvertrag endet für Krippenkinder und Kinder in Kindertagespflege spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres, für Kindergartenkinder mit Beginn der Schulpflicht des Kindes bzw. für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse (einschließlich Sommerferien) beendet hat und in Einrichtungen der Ganztagesbetreuung entsprechend der Kostenzusage durch den KSV. Es ist keine Kündigung erforderlich.

(6)

Mit Beendung der Krippenbetreuung, der Betreuung in Kindertagespflege und mit Beendung der Kindergartenbetreuung besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Betreuung in der Einrichtung/Kindertagespflegestelle.

- (7)
 Den Personensorgeberechtigten/Vormund/(Ergänzungs)pfleger steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats zu. Die Kündigung ist jeweils bis zum 1. des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtungen letztmalig besucht, gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären.
- (8)
 Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, insbesondere wenn sich die Eltern mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen bzw. mit zwei nach § 12 geminderten monatlichen Beiträgen im Rückstand befinden.
- (9)
 Befinden sich die Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand, steht der Landeshauptstadt Dresden das Recht zur sofortigen Einstellung der Förderung unabhängig vom weiteren Bestand der Vereinbarung zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson zu.
- Die Träger besitzen eine interne Verfahrensregelung, welche im Hinblick auf die Kündigung angewandt wird.

§ 10 Elternbeiträge

(1)

Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle erstmals besucht und endet mit Beendung bzw. Kündigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 8 Abs. 5 bzw. § 8 Abs. 7 und 8.

Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Wird ein Betreuungsvertrag bis zum 15. des Monats beendet bzw. zum 15. des Monats oder danach begonnen, so wird in begründeten Ausnahmefällen der hälftige Elternbeitrag erhoben. Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Monats ausschlaggebend.

(2) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einer Kindertageseinrichtung oder einer Einrichtung der Frühförderung in eine Horteinrichtung gemäß § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz und liegt der Beginn des Schuljahres nicht am Ersten des Monats, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(3)

Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so tritt an die Stelle der Eltern der Personensorgeberechtigte oder der Erziehungsberechtigte. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4)

Die Elternbeiträge werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt veröffentlicht und treten am 1. des Folgemonats, frühestens jedoch am 1. September des laufenden Jahres in Kraft. Sie werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen erhoben und durch Beitragsbescheid festgesetzt bzw. beim freien Träger auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.

- Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie mit gleichem Hauptwohnsitz eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle, welche im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden bzw. einer anderen Gemeinde aufgenommen ist, erfolgt eine Staffelung des Elternbeitrages. Für das erste Zählkind werden 100 Prozent, für das zweite Zählkind 60 Prozent der ungekürzten Elternbeiträge erhoben. Ab dem dritten Zählkind werden keine Elternbeiträge erhoben. Die Kinder sind in ihrer Altersreihenfolge zu zählen. Von der Beitragspflicht nach Abs. 7 und § 12 Abs. 4 ausgeschlossene Kinder sind keine Zählkinder im Sinne dieser Regelung.
- Für allein Erziehende ermäßigen sich die Elternbeiträge um jeweils 10 Prozent. Dieser Ermäßigungsanspruch liegt nicht vor, wenn beide Elternteile gemeinsam in einem Haushalt leben.
- (7) Wird dem Kind Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Ziffer 2 SGB IX bzw. nach § 53 SGB XII i. V. m. § 54 Abs, 1 Nr. 1 SGB XII gewährt, entfällt die Beitragspflicht nach dem SächsKitaG, wenn das Kind eine heilpädagogische Kindertageseinrichtung bzw. eine Einrichtung der Ganztagesbetreuung besucht und diese durch den KSV finanziert wird.

§ 11 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze

Der öffentliche Träger veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die bekannt gemachten Betriebskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:

- Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 23 Prozent der Betriebskosten.
- Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schulbeginn 30 Prozent der Betriebskosten,
- Kinder der 1. bis 4. Klasse 30 Prozent der Betriebskosten,
- Kinder an Förderschulen zur Lernförderung der 1. bis 6. Klasse und an der Schule für Erziehungshilfe der 1. bis 4. Klasse 25 Prozent der Betriebskosten.

Im Einzelfall kann nach Trägerentscheidung in Abhängigkeit von der Einrichtung und der vom Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis der Elternbeitrag für Kindergarten für

Kinder mit Vollendung des 34. Lebensmonats erhoben werden. Dabei ist jeweils das Alter zu Beginn des Monats ausschlaggebend.

(2)

Für Gastkinder beträgt der Beitragssatz 100 Prozent der jeweiligen Betriebskosten.

(3)
Die Elternbeiträge für Kindertagespflege entsprechen den Beiträgen für Kinder im Kinderkrippenalter.

§ 12 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1)

Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2)

Der Elternbeitrag ist auch ungemindert zu entrichten, wenn das Kind die Kindertages-einrichtung oder Kindertagespflegestelle vorübergehend nicht besucht und der Betreuungsplatz vorgehalten wird.

- (3)
 Die Schließzeit der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle (z. B. in den Ferien) entbindet die Eltern nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.
- (4)
 Schließt die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle (Baumaßnahmen, Katastrophenfälle) und wird den Eltern die Betreuung in einer anderen Einrichtung angeboten, ist der Elternbeitrag ungemindert zu zahlen.
- Die Zahlung des Elternbeitrages für Gastkinder ist vor der Aufnahme der Betreuung bargeldlos vorzunehmen und bei der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung durch Überweisungsbeleg vor Betreuungsbeginn nachzuweisen.
- (6)
 Bei Inanspruchnahme von Mehrbetreuungszeiten innerhalb eines Betreuungsverhältnisses sind die zusätzlichen Pauschalbeiträge nach § 5 Abs. 1 bis 3 bargeldlos zu zahlen.

§ 13 Erlass/Ermäßigung

(1)

Auf Antrag kann der Elternbeitrag maximal bis zur Höhe der in der Landeshauptstadt Dresden geltenden Beitragssätze ermäßigt bzw. erlassen werden, wenn den Eltern die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII.

Ermäßigungen und Erlasse vom Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen sind in der Beitragsstelle zu beantragen und die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses erfolgt nur bei vollständiger Antragstellung und Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Sie gilt bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen ab dem Monat der Antragstellung. Es obliegt dem Antragsteller, den zweifelsfreien Nachweis darüber zu führen, dass wesentliche Voraussetzungen, deren

Nachweis am Tag der Antragstellung durch ihn noch nicht erfolgte, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt waren. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses ist befristet. Vor Ablauf der Gewährungsfrist ist erneut ein Antrag zu stellen. Erfolgt keine neue Antragstellung, wird der ungeminderte Elternbeitrag ab dem 1. des Monats erhoben, welcher der Gewährungsfrist folgt.

Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2)

Die Beitragsstelle ist berechtigt, die Richtigkeit der Elternbeitragsermäßigung bzw. des Elternbeitragserlasses durch Vorlage z. B. des Einkommenssteuerbescheides zu prüfen und bei Fehlen der Voraussetzungen rückwirkend eine Korrektur vorzunehmen.

- (3)
 Der Erlass/die Ermäßigung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII wird grundsätzlich für eine Regelbetreuungszeit gewährt:
 - im Krippen-, Kindertagespflege- und Kindergartenbereich bis zu einer 9-stündigen Betreuungszeit.
 - im Hortbereich an Unterrichtstagen bis zu einer 5-stündigen Betreuungszeit und an unterrichtsfreien Tagen bis zu einer 9-stündigen Betreuungszeit.

Wird die Regelbetreuungszeit überschritten, sind von den Eltern Mehrbetreuungsbeiträge zu entrichten.

(4)

Für Kinder, die Leistungen nach §§ 33, 34, 42 SGB VIII beziehen und eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in der Landeshauptstadt Dresden besuchen, übernimmt die Landeshauptstadt Dresden den Elternbeitrag.

§ 86 Abs. 6 SGB VIII in Verbindung mit § 86 c SGB VIII bleibt unberührt.

§ 14 Datenerhebung

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung und/oder eine Kindertagespflegestelle sowie für die Erhebung des Elternbeitrages haben die Eltern gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht.

Daher werden falls erforderlich gem. § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und §§ 67 bis 85 a SGB X folgendes personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:

Allgemeine Daten:

- Name und Anschrift der Eltern und der Kinder,
- Geburtsdaten der Kinder und Eltern,
- Telefonnummer der Eltern,
- Familienverhältnisse.

Zur Prüfung der Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Mit Einverständnis der Eltern können Telefonnummern und E-Mail-Adressen dritter Personen nach deren Zustimmung erhoben und gespeichert werden.

Zur Überprüfung von Ansprüchen auf Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrages werden:

- Einkommensverhältnisse,
- Bezug von Sozialleistungen, Kindergeld, Unterhaltsregelung,
- Miete

erhoben.

Das Löschen der Daten erfolgt fünf Jahre nach Einstellung des Vorgangs bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

Rechtsgrundlage der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
- SächsKitaG

§ 15 Schlussbestimmungen

(1)

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig treten die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 29. Juni 2006, zuletzt geändert am 16. Dezember 2010 und die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Satzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) vom 29. Januar 2004 außer Kraft.

Dresden.

Helma Orosz Oberbürgermeisterin

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Helma Orosz Oberbürgermeisterin

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen	Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Satzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) vom 29.01.2004	Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 29.06.2006 in der Form vom 16.12.2010
Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetztes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBI. S. 323) in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI. S. 418, ber. S. 308), geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (SächGVBI. S. 478,484), rechtsbereinigt mit Stand vom 05. Juni 2010 i. V. m. § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 10. Dezember 2008, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:	Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, ber. S. 159) i. V. m. dem Sächsischen Ge-setz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. November 2001 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. Januar 2004 folgende Satzung beschlossen:	Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetztes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBI. S. 323) in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI. S. 418, ber. S. 308), geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (SächGVBI. S. 478,484), rechtsbereinigt mit Stand vom 05. Juni 2010 i. V. m. § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 10. Dezember 2008, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 18.12.2010 folgende Satzung beschlossen:
Inhaltsverzeichnis Allgemeine Grundsätze § 1 Geltungsbereich § 2 Aufnahmemodalitäten	Inhaltsverzeichnis § 1 Geltungsbereich § 2 Aufnahmebedingungen/Leistungen	Inhaltsverzeichnis: § 1 Geltungsbereich § 2 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze

§ 3 Öffnungszeiten § 4 Betreuungszeiten § 5 zusätzliche Betreuungsangebote § 6 Aufsichtspflicht § 7 Versicherungsschutz § 8 Elternmitwirkung Verfahren § 9 Anmeldung/Abmeldung/Veränderungen § 10 Elternbeiträge § 11 Bemessungsgrundlagen und Beitragssätze § 12 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages § 13 Erlass/Ermäßigung § 14 Datenerhebung § 15 Schlussbestimmungen	§ 3 Öffnungszeiten § 4 Betreuungszeiten § 5 Anmeldung/Abmeldung/Veränderungen § 6 Betreuung außerhalb der Heimatgemeinde § 7 Betreuungsgebühren/Gebührenübernahme bzw. Gebührenermäßigung § 8 Elternmitwirkung § 9 Datenerhebung § 10 Versicherungsschutz § 11 In-Kraft-Treten	§ 3 Beitragspflicht und Erhebung § 4 Zusätzliche Betreuungsangebote § 5 Fälligkeit § 6 Ermäßigung und Erlass/Beitragsübernahme § 7 Verfahren bei Nichtzahlung § 8 Schlussbestimmungen
§ 1 Geltungsbereich		
Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sowie Horten und Einrichtungen der Ganztagesbetreuung nach SächsKitaG, die innerhalb des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe betrieben werden. Diese Satzung gilt auch für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach SächsKitaG. Hinsichtlich § 12 gilt die Satzung auch für Einrichtungen, die nicht im Bedarfsplan aufgenommen sind.	§ 1 (1) Diese Satzung gilt für Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen sowie Horte und Einrichtungen der Ganztagesbetreuung, die innerhalb des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe betrieben werden. Diese Satzung gilt auch für die Förderung von Kindern in Tagespflege.	biese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sowie Horten und Einrichtungen der Ganztagesbetreuung nach SächsKitaG, die innerhalb des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe betrieben werden. Diese Satzung gilt auch für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach SächsKitaG.
Keine analoge Regelung	§ 1 (2)	Keine analoge Regelung

Neue Satzung	Satzung Kitas und TP alt	Elternbeitragssatzung alt
	Die Aufgaben der Betriebsführung in den Kindertageseinrichtungen nehmen die jeweiligen Träger eigenständig wahr.	
Keine analoge Regelung	§ 1 (3) Zur Erfüllung der Aufgaben des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) werden in der Landeshauptstadt Dresden im Folgenden die Grundsätze der Kinderbetreuung festgelegt.	Keine analoge Regelung
§ 2 Aufnahmemodalitäten		
(1) Die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle der Landeshauptstadt Dresden setzt voraus, dass die Eltern und das Kind zum Betreuungsbeginn ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben.	Keine analoge Regelung	Keine analoge Regelung
	§ 2 (2) Alle Kinder haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Darüber hinaus stellt die Landeshauptstadt Dresden für Kinder unter 2 Jahren im Rahmen ihrer objektiv rechtlichen Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des SächsKitaG erforderliche und geeignete Plätze in Kindertageseinrichtungen bzw. in Tagespflegestellen bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach folgenden Prioritäten	Keine analoge Regelung

- Kinder, deren Eltern berufstätig sind und/oder

- sich in Aus- und Weiterbildung befinden

	und/oder - Familien mit besonderem Hilfebedarf. Für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr und schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der 4. Klasse werden bedarfsgerecht entsprechend der Nachfrage Plätze in Kindertagesstätten bzw. Horteinrichtungen zur Verfügung gestellt	
Keine analoge Regelung	§ 2 (5) Die Tagespflegeplätze werden in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen aufgenommen . Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kann die Betreuung, Bildung und Erziehung in Tagespflege erfolgen, wenn die Eltern dies ausdrücklich wünschen.	
Ein Betreuungsplatz ist für auswärtige Kinder im Sinne von § 4 SächsKitaG nur dann verfügbar, wenn die Landeshauptstadt Dresden diesen Platz nicht zur Erfüllung der eigenen Angebotsverpflichtung benötigt und die Zustimmung vor Betreuungsbeginn nach Einzelfallprüfung gibt.	§ 6 (2) Kinder anderer Gemeinden können nur mit schriftlicher Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden.	Keine analoge Regelung

(3) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind zwischen der Tagespflegeperson, den Eltern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben, vertraglich zu regeln, insbesondere 1. die Erstattung der Aufwendungen für Kindertagespflegepersonen 2. die Vergütung der Erziehungsleistungen 3. der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege eintreten können.	§ 2 (3)	Keine analoge Regelung

Neue Satzung	Satzung Kitas und TP alt	Elternbeitragssatzung alt
	Für die Betreuung von Kindern in Tagespflege sind zwischen der Tagespflegeperson, den Eltern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Rechte und Pflichten, die sich aus der Tagespflege ergeben, vertraglich zu regeln, insbesondere 1. die Erstattung der Aufwendungen für Tagespflegepersonen 2. die Vergütung der Erziehungsleistungen 3. der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können.	
Grundlage für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und für die Betreuung in Kindertagespflege ist ein wirksamer Betreuungsvertrag zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten bzw. der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten. Ist ein Elternteil im Besitz der alleinigen elterlichen Sorge oder Teilen der Personensorge, ist ein Negativbescheid des Jugendamtes vorzulegen. Vormünder und (Ergänzungs-)Pfleger legen den entsprechenden Beschluss des Familiengerichts bzw. die Bestallungsurkunde vor.	§ 2 (1) Voraussetzung für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist ein wirksamer Betreuungsvertrag zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Eltern. Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so tritt an die Stelle der Eltern der Personensorgeberechtigte oder der Erziehungsberechtigte. Die Betreuung ist kostenpflichtig und in der Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege geregelt.	Keine analoge Regelung
(5) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages bestätigen die Unterzeichner die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser	§ 5 (5) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages bestätigen die Unterzeichner die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser	Keine analoge Regelung.

(6) Vor Aufnahme des Kindes ist eine Untersuchung durch den Kinder- bzw. Hausarzt erforderlich. Mit einer Bescheinigung ist zu bestätigen, dass für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Kindertagespflegestelle seitens des Kinderbzw. Hausarztes keine Bedenken bestehen. Die Bescheinigung sollte nicht älter als zwei Wochen sein.	Satzung sowie der Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege in der gültigen Fassung. § 2 (6) Vor Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Mit einer Bescheinigung muss bestätigt werden, dass für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Tagespflegestelle ärztlicherseits keine Bedenken bestehen. Die Bescheinigung sollte nicht älter als zwei Wochen sein.	Keine analoge Regelung
Für Kinder der Ganztagesbetreuung für Erziehungshilfe und Kinder an Förderschulen sind in der unterrichtsfreien Zeit/Schließzeit die Kosten für den Fahrdienst von den Eltern zu tragen.	§ 2 (8) Für Kinder der Ganztagesbetreuung für Erziehungshilfe und lernbehinderte Kinder sind in der Ferienzeit/Schließzeit die Kosten für den Fahrdienst von den Eltern zu tragen.	Keine analoge Regelung
Keine analoge Regelung	§ 2 (2) Die Aufnahme von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, heilpäda-gogischen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen bedarf zum Wohle der Kinder einer sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung. Eine spezielle Eingewöhnungsphase ist besonders bei Kleinkindern von großer Bedeutung. Die behutsame Gestaltung ist erforderlich, um dem Kind mit elterlicher Hilfe den Aufbau einer Bindungsbeziehung zur Betreuungsperson zu ermöglichen. Die Gestaltung und die Dauer der	Keine analoge Regelung

Neue Satzung	Satzung Kitas und TP alt	Elternbeitragssatzung alt
S 2 Öffmungaraitan	Eingewöhnungsphase ist von den individuellen Bedingungen des Kindes und seinem Alter abhängig und wird zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften abgestimmt und vertraglich vereinbart. Sie beträgt maximal 4 Wochen und sollte in der Regel eine tägliche Betreuungszeit von 4,5 h nicht überschreiten. Die entsprechende Betreuungsgebühr ist von den Eltern an den Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.	
§ 3 Öffnungszeiten (1) Die Kindertageseinrichtungen und Horteinrichtungen öffnen in der Regel von Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr.	§ 3 (1) Die Kindertageseinrichtungen öffnen von Montag bis Freitag. Der Träger der Einrichtung kann in Abstimmung mit dem Elternbeirat in der Zeit von 06:00 bis 18.00 Uhr individuelle Öffnungszeiten festlegen. Horte an Grundschulen sind bis maximal 17.00 Uhr geöffnet.	Keine analoge Regelung
(2) Bedarfsgerecht werden verlängerte Öffnungszeiten vorgehalten. Diese bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers und der Genehmigung des Landesjugendamtes. Im Aufnahmegespräch sind mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson dem jeweiligen Bedarf entsprechende Öffnungszeiten abzusprechen und jährlich zu erfassen.	§ 3 (2) Bedarfsgerecht werden verlängerte Öffnungszeiten vorgehalten. Diese bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers und der Genehmigung des Landesjugendamtes. Im Aufnahmegespräch sind mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung bzw. der Tagespflegeperson dem jeweiligen Bedarf entsprechende Betreuungszeiten abzusprechen.	Keine analoge Regelung
(3) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen können u. a. infolge eingetretener Katastrophen, Maßnahmen des	§ 3 (4) Kindertageseinrichtungen können u. a. infolge eingetretener Katastrophen oder auf Grund von Anforderungen des Gesundheitsamtes	Keine analoge Regelung

Arbeitskampfes oder auf Grund von behördlichen Anforderungen vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadensersatzforderungen sind hier ausgeschlossen.	vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadenersatzforderungen sind hier ausgeschlossen.	
(4) Die Träger der Kindertageseinrichtungen können ihre Einrichtungen vom 27. bis 30.12. schließen. Eltern, die in dieser Zeit berufstätig sind, werden zwei Ausweichobjekte angeboten.	§ 8 (3) Die Kindertageseinrichtungen des öffentlichen Trägers sind vom 27. bis 30.12. geschlossen. Eltern, die in dieser Zeit berufstätig sind, werden zwei Ausweichobjekte angeboten.	
(5) Die Kindertagespflegepersonen legen die Öffnungszeiten ihrer Kindertagespflegestelle individuell fest. Die Öffnungszeiten werden in der Vereinbarung der Kindertagespflegepersonen mit der Stadt und in der Tagespflegevereinbarung verankert.	Keine analoge Regelung	Keine analoge Regelung
§ 4 Betreuungszeiten		
In Kinderkrippen, Kindergärten und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen bietet die Landeshauptstadt Dresden innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungszeiten von viereinhalb, sechs, sieben, acht, neun, zehn und elf Stunden täglich an. Ausnahmen hiervon können zwischen dem öffentlichen und freien Träger vereinbart werden, wenn die Umsetzung der Einrichtungskonzeption bzw. die Finanzierung der Einrichtung gefährdet ist und die Eltern im Vorfeld dieser Entscheidung beteiligt werden. In Kindertagespflegestellen vereinbart die	§ 4 (1) In Kinderkrippen, Kindergärten und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen bietet die Landeshauptstadt Dresden innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungszeiten von bis zu viereinhalb, bis zu sechs, bis zu siebeneinhalb, bis zu neun, bis zu zehn und bis zu elf Stunden täglich an. Ausnahmen hiervon können zwischen dem öffentlichen und freien Träger vereinbart werden, wenn die Umsetzung der Einrichtungskonzeption bzw. die Finanzierung der Einrichtung gefährdet ist und die Eltern im Vorfeld dieser Entscheidung beteiligt werden.	Keine analoge Regelung

kostenpflichtigen Mehrbetreuung bis 17.00 Uhr angeboten. Die Regelungen des § 8 Abs. 3 über mögliche Schließzeiten bleiben hiervon

Mehrbedarf wird im Rahmen einer

unberührt.

§ 5 Zusätzliche Betreuungsangebote		
(1) Eltern haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Mehrbetreuung über die im Betreuungsvertrag täglich vereinbarte Betreuungszeit in Anspruch zu nehmen. Für jede weitere Betreuungszeitstufe ist ein zusätzlicher Beitrag von 5 EUR zu entrichten.	Keine analoge Regelung	§ 4 (1) Eltern haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Mehrbetreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungsdauer in Anspruch zu nehmen. Für jede weitere Betreuungszeitstufe sowie die erste Stunde nach der Öffnungszeit der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle ist ein zusätzlicher Beitrag von 5 EUR zu entrichten.
(2) Für Kinder, die innerhalb der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein Beitrag von 25 EUR erhoben.	Keine analoge Regelung	§ 4 (2) Für Kinder, die eine Stunde nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein Beitrag von 25 EUR erhoben.
Wird für Hortkinder an unterrichtsfreien Tagen eine Mehrbetreuung über die vereinbarte Betreuungszeit in Anspruch genommen, so wird pro Tag ein zusätzlicher Beitrag von 5 EUR erhoben. Im Monat vor den Ferien ist die Einrichtung über die voraussichtliche Betreuungszeit in der Ferienzeit zu informieren.	Keine analoge Regelung	§ 4 (3) Wird für Hortkinder in den Ferien oder an schulfreien Tagen eine Mehrbetreuung in Anspruch genommen, so wird pro Tag ein zusätzlicher Beitrag von 5 EUR erhoben. Dieser Beitrag entfällt, wenn im Betreuungsvertrag eine Mehrbetreuung vereinbart wurde.
In den Kindertageseinrichtungen können Gastkinder für alle Betreuungsangebote maximal für 4 Wochen aufgenommen werden. Dafür wird ein Beitrag erhoben, welcher 100 % der jeweiligen Betriebskosten entspricht Dieser Beitrag entfällt, wenn es sich um eine Ersatzbetreuung bei Kindertagespflege handelt. Auf die Betreuung als Gastkind besteht kein Rechtsanspruch. Für den Gastplatzbeitrag entfällt die Möglichkeit	Keine analoge Regelung	§ 4 (4) In den Kindertageseinrichtungen können Gastkinder je nach Verfügbarkeit freier Plätze für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden. Dafür wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 4 erhoben. Auf die Betreuung als Gastkind besteht kein Rechtsanspruch.

der Beantragung einer Ermäßigung/eines Erlasses nach § 12.		
§ 6 Aufsichtspflicht (1)	Keine analoge Regelung	Keine analoge Regelung.
Die Betreuung und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnen mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und enden, wenn das Kind an eine berechtigte Person übergeben wird. Die Betreuung der Hortkinder beginnt mit der persönlichen Anmeldung bei der pädagogischen Fachkraft und endet mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes. Befindet sich der Hort in einem separaten Gebäude, ist der direkte Weg zwischen Schule und Hortgebäude mitversichert.		
Werden Kinder von anderen Personen abgeholt oder dürfen Kinder allein nach Hause gehen, bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Personensorgeberechtigten. Die Abholberechtigten haben sich bei der pädagogischen Fachkraft auszuweisen. Bei Nichtabholung von Kindern erfolgt durch den Träger der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson in Verbindung mit § 5 Abs. 2 eine individuelle Regelung. Diese wird im Betreuungsvertrag bzw. Hausordnung festgelegt.	§ 3 (3) Bei Nichtabholung werden die Kinder ab 19.00 Uhr aus den Einrichtungen in Begleitung der Erzieherin in den Kinder- und Jugendnotdienst, Rudolf-Bergander-Ring 43, gebracht. Die zuständige Erzieherin hat im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht zu	Keine analoge Regelung

Für persönliche Dinge des Kindes wird keine

Für persönliche Dinge des Kindes wird keine

Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen.	Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen.	
§ 8 Elternmitwirkung		
(1) Die Elternmitwirkung wird gem. § 6 SächsKitaG in allen Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden umgesetzt.	§ 8 (1) Die Elternmitwirkung wird gem. § 6 SächsKitaG in allen Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden umgesetzt.	
	§ 8 (2) Während der Ferienzeiten können in Abstimmung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Elternbeirat Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und vergleichbare Einrichtungen bis zu drei Wochen, Horte und vergleichbare Einrichtungen generell geschlossen werden, sofern im Bedarfsfall durch den Träger eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist.	
§ 9 Anmeldung/Abmeldung/Veränderungen		
 (1) Die Anmeldung hat für die in Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe vorgesehene Kinderkrippenbzw. Kindergartenbetreuung bzw. deren Wechsel in der zentralen Vermittlungsstelle der Landeshauptstadt Dresden für die in Einrichtungen der freien Jugendhilfe vorgesehene Kinderkrippenbzw. Kindergartenbetreuung beim Träger der Einrichtung für die Betreuung von Kindern in 	§ 5 (1) Die Anmeldung des Bedarfes für einen Krippen- und Kindergartenplatz bzw. des Wechsels der Einrichtung erfolgt für die Betreuung in Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe in der zentralen Vermittlungsstelle. Für die Betreuung von Kindern in Tagespflege wird der Antrag im Fachbereich Tagespflege des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen gestellt. Für Hortkinder und lernbehinderte Kinder erfolgt die Anmeldung bei der zuständigen Einrichtungsleiterin. Voraussetzung für die Aufnahme eines	Keine analoge Regelung

(<u>-</u> /		
Über den Zeitpunkt der Aufnahme entscheiden		
die Träger eigenverantwortlich entsprechend		
der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten.		

§ 5 (4) Über die Aufnahme entscheiden die Träger eigenverantwortlich, jedoch unter Wahrnehmung ihrer Verpflichtung, entsprechend der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder nach dieser Satzung im Rahmen des Leistungsangebotes der Landeshauptstadt Dresden zu betreuen.

§ 5 (7) Im Betreuungsvertrag wird die gewünschte tägliche Betreuungsdauer vereinbart. Voraussetzung für den Abschluss des Betreuungsvertrages ist die Festsetzung der Betreuungsgebühr durch die Beitragsstelle bzw. den jeweiligen Träger.

Keine analoge Regelung

Keine analoge Regelung

(3)
Im Betreuungsvertrag wird die gewünschte
tägliche Betreuungsdauer vereinbart, welche be
Bedarf monatsweise geändert werden kann.
Voraussetzung für den Abschluss des
Betreuungsvertrages ist die Festsetzung des
Elternbeitrages durch die Beitragsstelle bzw.
den jeweiligen Träger.

Werden Änderungen in der Betreuungszeit gewünscht, sind diese der Leiterin/dem Leiter

§ 5 (8) Werden Änderungen in der Betreuungszeit gewünscht, sind diese der Leiterin der

Keine analoge Regelung

(2)

(3)

öffentlichen Träger ein neuer

(7) Den Personensorgeberechtigten /Vormund/(Ergänzungs)pfleger steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats zu Die Kündigung ist jeweils bis zum 1. des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtungen letztmalig besucht, gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären.	Betreuungsvertrag abgeschlossen. § 5 (2) Den Vertragsparteien steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats zu. Die Kündigung ist jeweils bis zum 1. des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung letztmalig besucht, gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären	Keine analoge Regelung
(8) Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, insbesondere wenn sich die Eltern mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen bzw. mit zwei nach § 12 geminderten monatlichen Beiträgen im Rückstand befinden.	§ 5 (2) Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich die Eltern verschuldet mit der Zahlung von zwei Be-treuungsgebühren im Rückstand befinden und/oder gegen die Bestimmungen des Vertrages oder der Hausordnung der Kindertageseinrichtung verstoßen haben.	§ 7 (1) Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich die Eltern mit der Zahlung von zwei vollen Monatsbeiträgen bzw. mit zwei nach § 6 Abs. 3 geminderten monatlichen Elternbeiträgen im Rückstand befinden.
(9) Befinden sich die Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand, steht der Landeshauptstadt Dresden das Recht zur sofortigen Einstellung der Förderung unabhängig vom weiteren Bestand der Vereinbarung zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson zu.	Keine analoge Regelung	§ 7 (2) Befinden sich die Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, mit der Zahlung von zwei vollen Monatsbeiträgen im Rückstand, steht der Landeshauptstadt Dresden das Recht zur sofortigen Einstellung der Förderung zu.
(10) Die Träger besitzen eine interne Verfahrensregelung, welche im Hinblick auf die Kündigung angewandt wird.	Keine analoge Regelung	Keine analoge Regelung

Keine analoge Regelung	Keine analoge Regelung	§ 7 (3) Die Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlung möglich.
§ 10 Elternbeiträge (1)	Keine analoge Regelung	§ 3 (1)
Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle erstmals besucht und endet mit Beendung bzw. Kündigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 8 Abs. 5 bzw. § 8 Abs. 7 und 8. Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Wird ein Betreuungsvertrag bis zum 15. des Monats beendet bzw. zum 15. des Monats oder danach begonnen, so wird in begründeten Ausnahmefällen der hälftige Elternbeitrag erhoben. Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Monats ausschlaggebend.	reme analoge regelding	Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle erstmals besucht und endet mit Kündigung nach § 6 Abs. 5. Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Wird ein Betreuungsvertrag bis zum 15. des Monats beendet bzw. zum 15. des Monats oder danach begonnen, so kann in begründeten Ausnahmefällen der hälftige Elternbeitrag erhoben werden. Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Monats ausschlaggebend.
Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einer Kindertageseinrichtung oder einer Einrichtung der Frühförderung in eine Horteinrichtung gemäß § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz und liegt der Beginn des Schuljahres nicht am Ersten des Monats, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.	Keine analoge Regelung	Keine analoge Regelung

(3) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so tritt an die Stelle der Eltern der Personensorgeberechtigte oder der Erziehungsberechtigte. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.	Keine analoge Regelung	§ 3 (2) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so tritt an die Stelle der Eltern der Personensorgeberechtigte oder der Erziehungsberechtigte. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
(4) Die Elternbeiträge werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt veröffentlicht und treten am 01. des Folgemonats, frühestens jedoch am 01.09. des laufenden Jahres in Kraft. Sie werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen erhoben und durch Beitragsbescheid festgesetzt bzw. beim freien Träger auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.	Keine analoge Regelung	§ 3 (3) Die Elternbeiträge werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt veröffentlicht und treten am 01.09. des laufenden Jahres in Kraft. Sie werden durch Beitragsbescheid festgesetzt bzw. beim freien Träger auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.
Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie mit gleichem Hauptwohnsitz eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle, welche im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden bzw. einer anderen Gemeinde aufgenommen ist, erfolgt eine Staffelung des Elternbeitrages. Für das erste Zählkind werden 100 Prozent, für das zweite Zählkind 60 Prozent der ungekürzten Elternbeiträge erhoben. Ab dem dritten Zählkind werden keine Elternbeiträge erhoben. Die Kinder sind in ihrer Altersreihenfolge zu zählen. Von der Beitragspflicht nach Abs. 7 und §	Keine analoge Regelung	§ 6 (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (maßgebend ist der Hauptwohn-sitz der Kinder) eine Kindertageseinrichtung, welche im Bedarfsplan des öffentlichen Trägers aufgenommen ist oder werden sie in einer Kindertagespflegestelle nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut, erfolgt eine Staffelung der Elternbeiträge. Für das erste Zählkind werden 100 %, für das zweite Zählkind 60 % der ungekürzten Elternbeiträge erhoben. Ab dem dritten Zählkind werden keine Elternbeiträge erhoben. Die Kinder sind in ihrer Altersreihenfolge zu zählen. Kinder mit

(6) Für allein Erziehende ermäßigen sich die Elternbeiträge um jeweils 10 Prozent. Dieser Ermäßigungsanspruch liegt nicht vor, wenn beide Elternteile gemeinsam in einem Haushalt leben.	Keine analoge Regelung	ausschließlicher Frühhortbetreuung, Pfle-gekinder und Kinder, deren Förderung nach §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX er-folgt, sind keine Zählkinder im Sinne dieser Regelung. § 6 (1) Für allein Erziehende ermäßigen sich die Elternbeiträge um jeweils 10 v. H. Alleinerziehung liegt nicht vor, wenn beide Elternteile in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben und das Kind in ihrem Haushalt lebt.
Wird dem Kind Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Ziffer 2 SGB IX bzw. nach § 53 SGB XII i. V. m. § 54 Abs, 1 Nr. 1 SGB XII gewährt, entfällt die Beitragspflicht nach dem SächsKitaG, wenn das Kind eine heilpädagogische Kindertageseinrichtung bzw. eine Einrichtung der Ganztagesbetreuung besucht und diese durch den KSV finanziert wird.		
§ 11 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze		
(1) Der öffentliche Träger veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die bekannt gemachten Betriebskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge. Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für: - Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 23 Prozent der Betriebskosten,	§ 7 (1) Die laufenden Kosten der Kindertageseinrichtungen innerhalb des Bedarfsplanes werden gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 und 4 SächsKitaG durch Zuschüsse der Stadt, einschließlich des Landeszuschusses, durch Betreuungsgebühren und durch einen Ei-genanteil der freien Träger an den Betriebskosten aufgebracht. Die Höhe der zu zahlenden Betreuungsgebühren für die Kinder	§ 2 (1) Der öffentliche Träger veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die bekannt gemachten Betriebskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge. Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für: • eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter

- Kinder im Alter von der Vollendung des
 3. Lebensjahres bis zum Schulbeginn 30 Prozent der Betriebskosten,
- Kinder der 1. bis 4. Klasse 30 Prozent der Betriebskosten,
- Kinder an Förderschulen zur Lernförderung der 1. bis 6. Klasse und an der Schule für Erziehungshilfe der 1. bis 4. Klasse 25 Prozent der Betriebskosten.

Im Einzelfall kann nach Trägerentscheidung in Abhängigkeit von der Einrichtung und der vom Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis der Elternbeitrag für Kindergarten für Kinder mit Vollendung des 34. Lebensmonats erhoben werden. Dabei ist jeweils das Alter zu Beginn des Monats ausschlaggebend.

aller Alterstufen sind in der jeweils gültigen Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege festgelegt und bilden die Geschäftsbedingung nach § 2 dieser Satzung. Die Kosten für die Verpflegung sind separat zu erstatten.

- von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 23 Prozent der Betriebskosten,
- eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schulbeginn 30 Prozent der Betriebskosten,
- eine bis zu sechsstündige
 Betreuungszeit der 1. bis 4. Klasse
 30 Prozent der Betriebskosten,
- eine bis zu sechsstündige
 Betreuungszeit der Kinder an
 Förderschulen zur Lernförderung der
 1. bis 6. Klasse und an der Schule
 für Erziehungshilfe der 1. bis 4.
 Klasse 25 Prozent der
 Betriebskosten.
- Im Einzelfall kann nach
 Trägerentscheidung in Abhängigkeit
 von der Einrichtung und der vom
 Landesjugendamt erteilten
 Betriebserlaubnis der Elternbeitrag
 für Kindergarten für Kinder mit
 Vollendung des 34. Lebensmonats
 erhoben werden. Dabei ist jeweils
 das Alter zu Beginn des Monats
 ausschlaggebend.
- Im Einzelfall kann nach Trägerentscheidung in Abhängigkeit von der Einrichtung und der vom Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis der Elternbeitrag für Kindergarten für Kinder mit Vollendung des 34. Lebensmonats erhoben werden. Dabei ist jeweils das Alter zu Beginn des Monats

(2) Für Gastkinder beträgt der Beitragssatz 100 Prozent er jeweiligen Betriebskosten. (3) Die Elternbeiträge für Kindertagespflege	Keine analoge Regelung Keine analoge Regelung	ausschlaggebend. § 2 (4) Für Gastkinder beträgt der Beitragssatz 100 % der jeweiligen Betriebskosten § 2 (5) Die Elternbeiträge für Kindertagespflege
entsprechen den Beiträgen für Kinder im Kinderkrippenalter.		entsprechen den Beiträgen für Kinder im Kinderkrippenalter.
Keine analoge Regelung	Keine analoge Regelung	§ 2 (2) Für die zusätzliche 10. und 11. Betreuungsstunde für Kinder von 0 bis 3 Jahren und Kinder von 3 Jahren bis zum Schulbeginn beträgt der Beitragssatz 50 Prozent der jeweiligen Betriebskosten. § 2 (3) Für die zusätzliche Mehrbetreuung für Kinder der 1. bis 4. Klasse und Lernbehinderte bis Klasse 6 beträgt der Beitragssatz 50 % der Betriebskostensiehe Schreiben Landesdirektion-
§ 12 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages		
(1) Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.	Keine analoge Regelung	§ 5 (1) Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.
(2) Der Elternbeitrag ist auch ungemindert zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vorübergehend nicht besucht und der Betreuungsplatz vorgehalten wird.	Keine analoge Regelung	§ 5 (2) Der Elternbeitrag ist auch ungemindert zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vorübergehend nicht besucht und der Betreuungsplatz frei gehalten wird.

Die Schließzeit der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle (z. B. in den Ferien) entbindet die Eltern nicht von der Zahlung des Elternbeitrages. (4) Schließt die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle (Baumaßnahmen, Katastrophenfälle) und wird den Eltern die Betreuung in einer anderen Einrichtung angeboten, ist der Elternbeitrag ungemindert zu zahlen.	Keine analoge Regelung	§ 5 (3) Die Schließzeit der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle entbindet die Eltern nicht von der Zahlung des Elternbeitrages. Schließt die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle (z. B. Baumaßnahmen, Katastrophenfälle) und wird den Eltern die Betreuung in einer anderen Einrichtung angeboten, ist der Elternbeitrag ungemindert zu zahlen.
(5) Die Zahlung des Elternbeitrages für Gastkinder ist vor der Aufnahme der Betreuung bargeldlos vorzunehmen und bei der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung durch Überweisungsbeleg vor Betreuungsbeginn nachzuweisen.	Keine analoge Regelung	§ 5 (4) Der Elternbeitrag für Gastkinder ist vor der Aufnahme der Betreuung an die Leiterin der Kindertageseinrichtung bar zu entrichten.
(6) Bei Inanspruchnahme von Mehrbetreuungszeiten innerhalb eines Betreuungsverhältnisses sind die zusätzlichen Pauschalbeiträge nach § 5 Abs. 1 bis 3 bargeldlos zu zahlen.	Keine analoge Regelung	§ 5 (5) Bei Inanspruchnahme von Mehrbetreuungszeiten innerhalb eines Betreuungsverhältnisses sind die zusätzlichen Pauschalbeiträge nach § 4 innerhalb von 3 Tagen bar an die Leiterin der Kindertageseinrichtung zu zahlen.
§ 13 Erlass/Ermäßigung	8.7 (2)	S G (2)
(1) Auf Antrag kann der Elternbeitrag maximal bis zur Höhe der in der Landeshauptstadt Dresden geltenden Beitragssätze ermäßigt bzw. erlassen werden, wenn den Eltern die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Für die Feststellung der	§ 7 (2) Ermäßigungen und Erlasse von Betreuungsgebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen sind in der Beitragsstelle zu beantragen und die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.	§ 6 (3) Auf Antrag kann der Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn den Eltern die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII.

zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII.

Ermäßigungen und Erlasse vom Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen sind in der Beitragsstelle zu beantragen und die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines vollständiger Erlasses erfolat nur bei Antragstellung Vorliegen und entsprechenden Voraussetzungen. Sie gilt bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen ab dem Monat der Antragstellung. Es obliegt dem Antragsteller, den zweifelsfreien Nachweis darüber zu führen, dass wesentliche Voraussetzungen, deren Nachweis am Tag der Antragstellung durch ihn noch nicht erfolgten, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt waren. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses ist befristet. Vor Ablauf der Gewährungsfrist ist erneut ein Antrag zu stellen. Erfolgt keine neue Antragstellung, wird der ungeminderte Elternbeitrag ab dem 1. des Monats erhoben, welcher der Gewährungsfrist folat.

Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2)

Die Beitragsstelle ist berechtigt, die Richtigkeit der Elternbeitragsermäßigung bzw. des Elternbeitragserlasses durch Vorlage z. B. des Einkommenssteuerbescheides zu prüfen und Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses erfolgt nur bei vollständiger Antragstellung und Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Sie gilt bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen ab dem der Antragstellung folgenden Monat. Es obliegt dem Antragsteller, den zweifelsfreien Nachweis darüber zu führen. dass wesentliche Voraussetzungen, deren Nachweis am Tag der Antragstellung durch ihn noch nicht erfolgten, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt waren. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses ist befristet. Vor Ablauf der Gewährungsfrist ist erneut ein Antrag zu stellen. Erfolgt keine neue Antragstellung, wird 5 die ungekürzte Betreuungsgebühr ab dem 1. des Monats erhoben, der der Gewährungsfrist

Ermäßigungen und Erlasse vom Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen sind in der Beitragsstelle zu beantragen und die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses erfolgt nur bei vollständiger

Antragstellung und Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Sie gilt bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen ab dem der Antragstellung folgenden Monat. Es obliegt dem Antragsteller, den zweifelsfreien Nachweis darüber zu führen, dass wesentliche Voraussetzungen, deren Nachweis am Tag der Antragstellung durch ihn noch nicht erfolgten, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt waren. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses ist befristet. Vor Ablauf der Gewährungsfrist ist erneut ein Antrag zu stellen. Erfolgt keine neue

ab dem 1. des Monats erhoben, welcher der Gewährungsfrist folgt.

Antragstellung, wird der ungeminderte

Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 (3)

folgt

Die Beitragsstelle ist berechtigt, die Richtigkeit der Gebührenermäßigung bzw. des Gebührenerlasses durch Vorlage z. B. des Einkommenssteuerbescheides zu prüfen und § 6 (4)

Elternbeitrag

Die Beitragsstelle ist berechtigt, die Richtigkeit der Beitragsermäßigung bzw. des Beitragserlasses durch Vorlage z. B. des Einkommenssteuerbescheides zu prüfen und

bei Fehlen der Voraussetzungen rückwirkend eine Korrektur vorzunehmen. (3) Der Erlass/die Ermäßigung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII wird grundsätzlich für eine Regelbetreuungszeit gewährt: - im Krippen-, Kindertagespflege- und Kindergartenbereich bis zu einer 9-stündigen Betreuungszeit im Hortbereich an Unterrichtstagen bis zu einer 5-stündigen Betreuungszeit und an unterrichtsfreien Tagen bis zu einer 9 stündigen Betreuungszeit. Wird die Regelbetreuungszeit überschritten, sind von den Eltern Mehrbetreuungsbeiträge zu entrichten.	bei Fehlen der Voraussetzungen rückwirkend eine Korrektur vorzunehmen. (4) inhaltlich identisch mit Entwurf Der Erlass/die Ermäßigung der Betreuungsgebühr wird grundsätzlich nur für die Regelbetreuungszeit gewährt: - bis 9 Stunden in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege - bis 5 Stunden nachmittags ohne Mehrbetreuung im Hort. Wird die Regelbetreuungszeit überschritten, ist von den Eltern eine Mehrbetreuungsgebühr zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn in den Ferien durch die Horteinrichtung ausschließlich Betreuungsangebote über der Regelbetreuungszeit unterbreitet werden. Ein Erlass der Betreuungsgebühr für die Inanspruchnahme bis 11 Stunden in den Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege sowie für eine Hortbetreuung mit Frühhort und Mehrbetreuung kann in begründeten	bei Fehlen der Voraussetzungen rückwirkend eine Korrektur vorzunehmen. § 6 (3) Die Gewährung von Erlass/Ermäßigung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erfolgt für den Krippen-, Kindertagespflege- und Kindergartenbereich grundsätzlich bis zu einer 9-stündigen Betreuungszeit, für den Hortbereich grundsätzlich bis zu einer Betreuungszeit von 5 Stunden. Wird die Regelbetreuungszeit überschritten, ist von den Eltern ein Mehrbetreuungsbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn in den Ferien durch die Horteinrichtung ausschließlich Betreuungsangebote über der Regelbetreuungszeit unterbreitet werden.
(4) Für Kinder, die Leistungen nach §§ 33, 34, 42 SGB VIII beziehen und eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in der Landeshauptstadt Dresden besuchen, übernimmt die Landeshauptstadt Dresden den Elternbeitrag. § 86 Abs. 6 SGB VIII in Verbindung mit § 86 c SGB VIII bleibt unberührt.	Ausnahmefällen gewährt werden. Keine analoge Regelung	§ 6 (5) Für Kinder, die bei Pflegeeltern betreut werden und eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in der Stadt Dresden besuchen, übernimmt die Stadt Dresden den Elternbeitrag. § 86 Abs. 6 SGB VIII in Verbindung mit § 86 c SGB VIII bleibt unberührt.

§ 14 Datenerhebung

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung und/oder eine Kindertagespflegestelle sowie für die Erhebung des Elternbeitrages haben die Eltern gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht.

Daher werden falls erforderlich gem. § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und §§ 67 bis 85 a SGB X folgendes personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:

Allgemeine Daten:

- Name und Anschrift der Eltern und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Eltern
- Telefonnummer der Eltern
- Familienverhältnisse.

Zur Prüfung der Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Mit Einverständnis der Eltern können Telefonnummern und E-Mail-Adressen dritter Personen nach deren Zustimmung erhoben und gespeichert werden.

Zur Überprüfung von Ansprüchen auf Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrages werden:

- Einkommensverhältnisse
- Bezug von Sozialleistungen, Kindergeld, Unterhaltsregelung
- Miete

erhoben.

Das Löschen der Daten erfolgt fünf Jahre nach

§ 9 Datenerhebung

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung und/oder eine Tagespflegestelle sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren haben die Eltern gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden falls erforderlich gem. § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGV VIII und §§ 67 bis 85 a SGB X folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert: Allgemeine Daten:

- Name und Anschrift der Eltern und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Eltern
- Telefonnummer der Eltern
- Familienverhältnisse

Arbeitsnachweise und/oder
 Beschäftigungsverhältnisse und/oder
 Ausbildungsverhältnisse (grundsätzlich
 nur bei Eltern, deren Kinder das 2.
 Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 bzw. bei Kindern in Tagespflege bis
 das Kind das dritte Lebensjahr beendet
 hat).

Mit Einverständnis der Eltern können Telefonnummern und E-Mail-Adressen dritter Personen nach deren Zustimmung erhoben und gespeichert werden. Keine analoge Regelung

Einstellung des Vorgangs bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind. Rechtsgrundlage der Datenerhebung und Speicherung von Daten: - Sozialgesetzbuch Achtes Buch - SöchsKitaG Das Löschen der Daten erfolgt fünf Jahre nach Einstellung des Vorgangs bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind. Rechtsgrundlage der Datenerhebung und Speicherung von Daten: - Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - SächsKitaG	Überprüfung von Ansprüchen auf Ermäßigungen/Erlasse: - Einkommensverhältnisse - Bezug von Sozialleistungen, Kindergeld,	
Keine analoge Regelung	§ 8 (1) Die Elternmitwirkung wird gem. § 6 SächsKitaG in allen Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden umgesetzt.	Keine analoge Regelung
Keine analoge Regelung	§ 8 (2) Während der Ferienzeiten können in Abstimmung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Elternbeirat Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und vergleichbare Einrichtungen bis zu drei Wochen, Horte und vergleichbare Einrichtungen generell geschlossen werden, sofern im Bedarfsfall durch den Träger eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist.	Keine analoge Regelung

Keine analoge Regelung	§ 8 (3) Die Kindertageseinrichtungen des öffentlichen Trägers sind vom 27. bis 30.12. geschlossen. Eltern, die in dieser Zeit berufstätig sind, werden zwei Ausweichobjekte angeboten. Betreuung außerhalb der Heimatgemeinde	Keine analoge Regelung
Keine analoge Regelung	 § 6 (1) Kinder, deren Eltern Einwohner der Landeshauptstadt Dresden sind, können auch Einrichtungen in anderen Gebietskörperschaften besuchen. Bei einem Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Betreuungsgebühr ist der Beitragsstelle der gültige Betreuungsvertrag vorzulegen. Der kommunale Betriebskostenanteil wird der aufnehmenden Gemeinde entsprechend erstattet. Ein Ausgleich des kommunalen Betriebskostenanteils wird gegenüber der aufnehmenden Gemeinde bei Kindern in Kindertageseinrichtungen im Alter bis zu 2 Jahren und bei Kindern in Tagespflege bis zu 3 Jahren jedoch grundsätzlich nur dann vorgenommen, wenn folgende Prioritäten erfüllt sind: Kinder, deren Eltern berufstätig sind und/oder sich in Aus- und Weiterbildung befinden und/oder Familien mit besonderem Hilfebedarf. 	Keine analoge Regelung
	§ 6 (2) siehe § 2 Aufnahmebedingungen, identisch	

§ 15 Schlussbestimmungen	
(1)	
Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.	
(2)	
Gleichzeitig treten die Satzung der	
Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung	
von Elternbeiträgen für die Betreuung und	
Förderung von Kindern in	
Kindertageseinrichtungen und in	
Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung	
Kindertageseinrichtungen und	
Kindertagespflege) vom 29. Juni 2006, zuletzt	
geändert am 16.12.2010 und die Satzung der	
Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von	
Kindern in Kindertageseinrichtungen und in	
Kindertagespflege (Satzung	
Kindertageseinrichtungen und Tagespflege)	
vom 29. Januar 2004 außer Kraft.	



Aktuelle Elternbeiträge unter Darstellung der vorgesehenen BetreuungszeitstaffelungElternbeiträge entsprechend der Betriebskosten von 2009 unter Berücksichtigung der zusätzlichen Betreuungszeitstaffelung:

Betreuungsform	Betreuungszeit in h	Monatlicher Elternbei- trag in EUR/ bei Gastplatz täglicher Elternbeitrag	Berechnung
KK			9 h = 186,54 EUR (186,54 EUR/9 h; 1 h = (ungerundet) 20,726667 EUR
	4,5	93,27 EUR	20,726667 EUR x 4,5 h
	6	124,36 EUR	20,726667 EUR x 6 h
	7	145,09 EUR	20,726667 EUR x 7 h
	8	165,81 EUR	20,726667 EUR x 8 h
	9	186,54 EUR	
	10	207,27 EUR	20,726667 EUR x 10 h
	11	227,99 EUR	20,726667 EUR x 11 h
KK-Gastplatz	4,5	19,31 EUR	IST-Kosten 2009: 811,04 EUR/Monat/21 Betreuungstage/ 9 h x 4,5 h
	6	25,75 EUR	IST-Kosten 2009: 811,04 EUR/Monat/21 Betreuungstage/ 9 h x 6 h
	7	30,04 EUR	IST-Kosten 2009: 811,04 EUR/Monat/21 Betreuungstage/ 9 h x 7,0 h
	8	34,33 EUR	IST-Kosten 2009: 811,04 EUR/Monat/21 Betreuungstage/ 9 h x 8,0 h
	9	38,62 EUR	IST-Kosten 2009: 811,04 EUR/Monat/21 Betreuungstage
	10	42,91 EUR	811,04 EUR/Monat/21 Betreuungstage/ 9 h x 10 h
	11	47,20 EUR	IST-Kosten 2009: 811,04 EUR/Monat/21 Betreuungstage/

-	0 h v 44h	
1	9 h x 11h	

KG			9 h = 129,49 EUR (129,49 EUR/9 h; 1 h = ungerundet 14,387778 EUR
	4,5	64,75 EUR	
	6		14,387778 EUR x 6 h
	7		
			14,387778 EUR x 7 h
	8		14,387778 EUR x 8 h
	9	129,49 EUR	
	10	143,88 EUR	
	11		14,387778 EUR x 11 h
KG-Gastplatz	4,5	10,28 EUR	IST-Kosten 2009:
			431,64 EUR/Monat/21 Betreuungstage/9 h x 4,5 h
	6	13,70 EUR	IST-Kosten 2009:
			431,64 EUR/Monat/21 Betreuungstage/9 h x 6 h
	7	15,99 EUR	IST-Kosten 2009:
			431,64 EUR/Monat/21 Betreuungstage/9 h x 7,0 h
	8	18,27 EUR	IST-Kosten 2009:
			431,64 EUR/Monat/21 Betreuungstage/9 h x 8,0 h
	9	20,55 EUR	IST-Kosten 2009:
			431,64 EUR/Monat/21 Betreuungstage
	10	22,84 EUR	IST-Kosten 2009:
			431,64 EUR/Monat/21 Betreuungstage/9 h x 10 h
	11	25,12 EUR	IST-Kosten 2009:
			431,64 EUR/Monat/21 Betreuungs-tage/9 h x 11 h
Hort			6 h =76,04 EUR (76,04 EUR/6 h; 1 h = (ungerundet) 12,673333 EUR
	5 h	63,37 EUR	12,673333 EUR x 5 h
	6 h	76,04 EUR	
	7 h	88,72 EUR	12,673333 EUR x 7 h
	8 h	101,39 EUR	12,673333 EUR x 8 h
	9 h	114,06 EUR	12,673333 EUR x 9 h
	10 h		12,673333 EUR x 10 h
	11 h		12,673333 EUR x 11 h
Hort-Gastplatz	5 h		IST-Kosten 2009: 253,47 EUR/Monat/21 Betreuungstage/6 h X 5 h

	6 h	12,07 EUR	
	7 h	14,08 EUR	IST-Kosten 2009: 253,47 EUR/Monat/21 Betreuungstage/ 6 h X 7 h
	8 h	16,09 EUR	IST-Kosten 2009: 253,47 EUR/Monat/21 Betreuungstage/6 h X 8 h
	9 h	18,11 EUR	
	10 h	20,12 EUR	IST-Kosten 2009: 253,47 EUR/Monat/21 Betreuungstage/6 h X 10 h
	11 h	22,13 EUR	IST-Kosten 2009: 253,47 EUR/Monat/21 Betreuungstage/6 h X 11 h
Hort GTB			6 h =103,63 EUR (103,63 EUR/6 h; 1 h = (ungerundet) 17,271667 EUR
	5 h	86,36 EUR	17,271667 EUR x 5 h
	6 h	103,63 EUR	
	7 h	120,90 EUR	17,271667 EUR x 7 h
	8 h	138,17 EUR	17,271667 EUR x 8 h
	9 h	155,45 EUR	17,271667 EUR x 9 h
	10 h	172,72 EUR	17,271667 EUR x 10 h
	11 h	189,99 EUR	17,271667 EUR x 11 h
Hort-Gastplatz	5 h	16,45 EUR	IST-Kosten 2009: 414,53 EUR/Monat/21 Betreuungstage/6 h X 5 h
	6 h	19,74 EUR	IST-Kosten 2009: 414,53 EUR/Monat/21 Betreuungstage
	7 h	23,03 EUR	
	8 h	26,32 EUR	
	9 h	29,61 EUR	
	10 h	32,90 EUR	
	11 h	36,19 EUR	IST-Kosten 2009: 414,53 EUR/Monat/21 Betreuungstage/6 h X 11 h

Kopie

LANDESDIREKTION DRESDEN

N N

Freistaat SACHSEN

Trigant MAR Pluk:

Ihr/-e Ansprechpartner/-in Kraft Greßmann

Durchwahl

Telefon +49 351 825-2131 Telefax +49 351 825-9214

kraft.gressmann@ ldd.sachsen.de*

Rr Zeichen

BM Landesharrotstadt Dresden bE EL Beingoodneter für Stoligles 177 Co 2323 GR5 FU did y 1 C. RDV. 2010 71, 51 ۲۸ DKOD, AW 100 Chiles 90.0. T Termin: WV: Kopie an

Landeshauptstadt Dresden Herrn Bürgermeister Martin Seidel Dr.-Külz-Ring 19

Dr.-Külz-Ring 19 01067 Dresden

LANDESDIREKTION ORESDEN

PF 10 08 53 | 01076 Dresden

- Tr. Slendre 2. U BM in Alling - Myserye Chermin a. hugering & unterge 2. a 136 an Fr.

deade

Anhörung gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG); Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG); Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und

Stack

für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 29.06.2006 in der Fassung der Änderungen durch die Satzungen vom 10.05.2007 und 12.02.2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der vorgenannten Satzung erhebt die Landeshauptstadt Dresden für die 10. und 11. Betreuungsstunde für Kinder in Kinderkrippen, Kindertagespflege und Kindergärten bis zum Beginn des Schulvorbereitungsjahres sowie die Mehrbetreuung in Schulhorten Elternbeiträge in Höhe von 50 % der festgestellten Betriebskosten.

Von einem Abgeordneten des Sächsischen Landtages wurde das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport um eine rechtliche Stellungnahme zur Vereinbarkeit der Höhe dieser Elternbeiträge mit den Anforderungen des § 15 SächsKitaG gebeten. Diese Stellungnahme fügen wir unserem Schreiben zu Ihrer Information bei. Im Ergebnis der Prüfung vertritt das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport die Rechtsauffassung, dass § 2 Abs. 2 und 3 der Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Landeshauptstadt Dresden rechtswidrig sind, da die in § 15 Abs. 2 SächsKitaG festgelegten Höchstsätze für Elternbeiträge in Höhe von 23 % der Betriebskosten für Kinderkrippen und 30 % der Betriebskosten für Kindergärten und Horte überschritten werden, und hat die Landesdirektion Dresden gebeten, diesbezüglich rechtsaufsichtlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden tätig zu werden.

Gemäß § 5 SächsKitaG sind die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten sowie der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Ein Bedürfnis für eine Erweiterung der Öffnungszeiten über die meist übliche Schließzeit von 17 Uhr hinaus dürfte danach zumindest dann gegeben sein, wenn die Nachfrage nach einer längeren Betreuung die Bildung einer Gruppe in der dem gesetzlichen Personalschlüssel entsprechenden Gruppenstärke zulässt.

Seite 1 von 2

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 21-0221,40/2010-29

Dresden, 5. November 2010

Hausanschrift; Landesdirektion Dresden Stauffenborgallee 2 01099 Dresden

www.ldd.sachson.da

Öffnungszeiten: Mo. - Do. 09.00 - 17,00 Uhr Fr. 09.00 - 15,00 Uhr (telefonische Terminabsprache wird empfohlen)

Telefon-Zentrale: ◆49 351 825-0

Telefax: +49 351 825-9999

E-Mail: *
post@idd.sachsen.de

Bankverbindung: Ostsächsische SpK Dresden Kto.-Nr. 3 155 825 005 BLZ 850 503 00

Verkehrsverbindung: Zu erreichen mit der Straßenbahnlinie 11, Buslinie 64

Für Basucher mit Bahlnderungen sichen gekennzelichnete Parkplätze zur Verfügung. Rollstuhlfahrer melden sich bilte über die Außensprochanlege beim Pfortendionst

"Kein Zugáng für elektronisch algnierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.



Für die Erhebung von Elternbeiträgen für im Rahmen dieser Öffnungszeiten erbrachte Betreuungsleistungen sind die in § 15 Abs. 2 SächsKitaG festgelegten Höchstsätze zwingend anzuwenden.

Insbesondere stellen die über neun Stunden pro Tag in Kinderkrippen, Kindertagespflege und Kindergärten beziehungsweise über sechs Stunden pro Tag in Horten hinaus gehenden Betreuungszeiten keine zusätzlichen Angebote i. S. d. § 15 Abs. 5 SächsKitaG dar. Unter zusätzlichen Angeboten sind nur solche mit Mehraufwendungen verbundenen Leistungen zu verstehen, die in ihrer Qualität über die allgemein innerhalb der Öffnungszeiten erbrachten Betreuungsleistungen hinaus gehen, wie beispielsweise Musikunterricht oder die Teilnahme an Ausflügen. Der von der Landeshauptstadt Dresden zur Begründung der Erhebung von Eltembeiträgen in Höhe von 50 % der festgestellten_Betriebskosten für sogenannte Mehrbetreuungszeiten herangezogene § 18 SächsKitaG kann zu keiner anderen Bewertung führen, da eine Betreuungszeit von neun Stunden pro Tag dort lediglich als Bemessungsgrundlage für den Landeszuschuss bestimmt wird.

Bevor wir über die Ergreifung rechtsaufsichtlicher Maßnahmen entscheiden, geben wir Ihnen hiermit die Möglichkeit, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Ihre Antwort erbitten wir bis zum 10. Dezember 2010.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Weihe Referatsleiter

Anlage

Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zu § 2 Abs. 2 und 3 der Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Landeshauptstadt Dresden

Kopie

Anlage 3

30.09.2010

∠lternbeitragssatzung Kita der Stadt Dresden - Prüfung der Rechtmäßigkeit der Höhe der Beträge für Betreuungszeiten von mehr als neun Stunden in Krippe und Kindergarten (Tagespflege entsprechend) sowie sechs Stunden im Hort

Bei der Gestaltung der Beitragshöhe ist die Stadt Dresden offenbar davon ausgegangen, dass die Maßgaben nach § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG zur Begrenzung von Elternbeiträgen nur für Betreuungszeiten bis zu neun Stunden in Krippe und Kindergarten und sechs Stunden im Hort gelten.

Die kommunale Pflichtaufgabe der Kindertagesbetreuung erfordert nach den Vorschriften des SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot. Zur Vereinbarung von Familienpflichten und Erwerbstätigkeit kann auch eine Betreuungszeit von mehr als neun Stunden in Krippe und Kindergarten (Tagespflege) und sechs Stunden im Hort notwendig und bedarfsgerecht sein (z.B. lange Arbeitswege, insbesondere bei erwerbstätigen Alleinerziehenden).

Somit geht zwar das SächsKitaG im Grundsatz von einer neunstündigen Betreuung in Krippe und Kindergarten als Ganztagesbetreuung und einer sechsstündigen Betreuung im Hort aus (für diese Betreuungszeiten sind die Personalschlüssel festgelegt), jedoch sind neun bzw. sechs Stunden nicht explizit als maximale Betreuungszeit festgelegt. Wenn etwa die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr ausdrücklich auf die Betreuung im Umfang von neun Stunden beschränkt wird (§ 15 Abs. 3), zeigt dies, dass eine längere Betreuungszeit als zulässig erachtet wird.

Die Regelungen zur Erhebung und zur Höhe des Elternbeitrages in § 15 Abs. 1 und 2 beziehen sich nicht ausdrücklich auf die genannten Höchstbetreuungszeiten. Insoweit scheint es nicht vertretbar, die Bestimmungen zur Höhe des Elternbeitrages gemäß § 15 Abs. 2 (maximal 23 % der Betriebskosten für Krippe, maximal 30 % der Betriebskosten für Kindergarten und Hort) für übersteigende Betreuungszeiten generell nicht anzuwenden. Dies wäre aus dem Gesetzeswortlaut nicht ableitbar.

Aus der durch das SMK beim Eigenbetrieb Kita der Stadt Dresden eingeholten Stellungnahme ist erkennbar, dass man die eingeschränkte Anwendung von § 15 Abs. 2 Satz 1 mit der Regelung in § 18 Abs. 1 begründet, wonach für die Zahlung des Landeszuschusses maximal neun Stunden anrechenbar sind. Jedoch ist die Vorhaltung und Finanzierung zur Verpflichtung der Kommunen bedarfsgerechten Angebotes unabhängig von den Maßgaben der Landesförderung. Die Einschränkung der Landesförderung auf neun Stunden erfolgt, da diese Betreuungszeit im Sinne des Kindeswohls im Regelfall ausreichen sollte. Dennoch kann im Einzelfall ein Betreuungsbedarf von mehr als neun Stunden bestehen, der nach den bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zu decken und zu finanzieren ist - so auch im Hinblick auf den Elternbeitrag. Im Übrigen würde diese Begründung nicht für die Elternbeiträge von mehr als 30 % der Betriebskosten in Horten bei Betreuungszeiten von mehr als sechs Stunden zutreffen können. Weicher Anteil der Betriebskosten hier auf die Eltern umgelegt wird, kann allerdings nach dem Informationsblatt der Stadt Dresden nicht hinreichend geprüft werden; da nur von "Mehrbetreuung" die Rede ist, der der Berechnung zu Grunde zeitliche Umfang jedoch nicht angegeben ist.

Dem Bedarf der Eltern entsprechende Betreuungszeiten, die innerhalb der nach § 5 festgelegten Öffnungszeit einer Kindertageseinrichtung geleistet werden, können, auch wenn sie über neun Stunden hinausgehen, nicht als zusätzliches Angebot im Sinne von § 15 Abs. 5 aufgefasst werden. Die Erbringung von bedarfsgerechten Betreuungsleistungen innerhalb der regulären Öffnungszeit der Einrichtung ist keine zusätzliche, sondern die originäre Aufgabe der Kindertageseinrichtungen.

Was zusätzliche Angebote im Sinne von § 15 Abs. 5 sind, wird weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung näher definiert. Auch § 8 Abs. 3 ist kein Anhaltspunkt für die Auslegung zu entnehmen. Ein zusätzliches Angebot im Sinne von § 8 Abs. 3 ist – aufgrund des unterschiedlichen Regelungsgehaltes der beiden Vorschriften – nicht zwangsläufig ein solches im Sinne von § 15 Abs. 5.

§ 8 Abs. 3 schafft lediglich eine Möglichkeit, abweichend von der jährlich zum Ende des Kalenderjahres erfolgenden Fortschreibung des Bedarfsplanes eine Einrichtung auch kurzfristig in den Bedarfsplan aufzunehmen. Es geht dabei nach dem Wortlaut um die Einrichtung als solche, nicht um zusätzliche Angebote einer bereits in den Bedarfsplan aufgenommenen Einrichtung. Die Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 3 mit der beispielhaften Erläuterung erscheint insoweit missverständlich.

Unter zusätzlichen Angeboten, die kostenmäßig gegenüber den Eltern geltend gemacht werden können, wird man nach dem Sinngehalt der Vorschrift solche fassen, die die Qualität oder Quantität der Bildung, Erziehung und Betreuung in besonderer Weise erweitern, z.B. die Teilnahme an Ausflügen, das Erlernen eines Musikinstrumentes o.ä. (Schlosser/Göpfert/Hensel/Wende, SächsKitaG mit Erläuterungen, § 15, S.-42).

Betreuungsleistungen können dann als zusätzliches Angebot aufgefasst werden, wenn sie <u>außerhalb</u> der regulären Öffnungszeit erbracht werden. Bei der Festlegung der Öffnungszeiten sind gemäß § 5 SächsKitaG die Bedürfnisse der Kinder und Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Besteht ein Betreuungsbedarf über die meist übliche Schließzeit von 17 Uhr hinaus in einem solchen Umfang, dass eine "Spätgruppe" unter Anwendung des gesetzlichen Personalschlüssels und somit ohne zusätzliche Kosten eingerichtet werden kann, sollte die Öffnungszeit entsprechend diesem Bedarf erweitert werden. Besteht ein Betreuungsbedarf in den Abendstunden nur bei wenigen Familien, sodass wegen des ungünstigen Verhältnisses von Fachkraft zu Kindern Mehrkosten entstehen, könnte dies als zusätzliches Angebot über die reguläre Öffnungszeit der Einrichtung hinaus gelten.

Fazit; Besteht der Bedarf für eine Kita-Betreuung von mehr als neun Stunden täglich bzw. sechs Stunden täglich im Hort, so gelten nach Auffassung des SMK grundsätzlich die Vorgaben nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG, wonach maximal 23 bzw. 30 % der Betriebskosten als Elternbeitrag erhoben werden können. Eine Rechtsgrundlage für die Geltendmachung der Kosten für darüber hinausgehende Betreuungszeiten bietet § 15 Abs. 5 SächsKitaG nicht generell, sondern nur dann, wenn eine Betreuung außerhalb der dem Bedarf der Eltern entsprechend festzulegenden Öffnungszeit erfolgt oder gegebenenfalls für Betreuungszeiten, die nicht einem regelmäßigen und anerkannten Bedarf der Eltern entsprechen.

Aulage 5

Ergebnisprotokoll Fach AG Kita vom 01.02.2011

Teilnehmer

Frau Adler Frau Häcker

Caritasverband Sachsen e. V. Kindervereinigung Dresden e. V.

Kinderland Sachsen e. V.

Frau Schädel Frau Franz

Frau Dr. Merker

ASB Dresden & Kamenz gGmbH JugendSozialwerk Nordhausen e. V.

Entschuldigt

Frau Schlothauer

Trägerwerk Soziale Dienste e. V.

Frau Herlt

Outlaw gGmbH

Frau Hofmann-Winter

AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH Waldorfkindergarten Dresden-Strehlen e. V.

Frau Pontius Frau Eggerichs

Tagespflegeperson

Frau Kultscher

Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden e.V.

Protokoll:

Julia Häcker

Tagesordnung:

Diskussion der Vorlage der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen.

Folgende Änderungen wurden beschlossen:

Generell sollte von Personensorgeberechtigten gesprochen werden.

1. § 3 (1) Ergänzung:

"Der Träger der Einrichtung kann in Abstimmung mit dem Elternbeitrat von 6-18 Uhr individuelle Öffnungszeiten festlegen."

2. § 3 (4) Ergänzung:

Die Kindertagespflegepersonen legen die Öffnungszeiten ihrer Kindertagespflegestelle individuell und bedarfsgerecht fest.

3. § 4 (1) Änderung

Hier soll die alte Regelung wieder aufgenommen werden.

Begründung: Die alte Regelung bietet genügend Flexibilisierungsmöglichkeiten, wohingegen in der neuen Regelung die VzÄ noch geringer werden, der verwaltungsaufwand höher und damit die Betreuungsqualität sinkt (vgl. Evaluierung der Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen sowie Struktur und Angebote der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Sachsen).

4. 84(1)

Hinweis: Der Absatz über die Tagespflege mit einer Betreuungszeit über 9 h widerspricht dem Arbeitszeitengesetzt (max. Wochenarbeitszeit von 48 h)

5. § 5 (2)

"festgelegte Öffnungszeiten" ersetzten durch: "Rahmenöffnungszeiten"

6. § 6 (2)

Hier soll die entsprechende alte Regelung § 3 (3) wieder aufgenommen werden Begründung: Die alte Regelung ist wesentlich klarer und eindeutiger.

7. § 7 (2) Ergänzung

Die Träger der Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegepersonen...

8. § 8 (5) Ersetzten durch folgende Formulierung:

Den Vertragsparteien steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum 15. Des Vormonats zu. Die Kündigung ist gegenüber der Leiterin/ dem Leiter der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson schriftlich zu erklären.

- 9. § 8 (6) Ergänzung
 - Eine außerordentliche Kündigung ist auch möglich, wenn die Ordnung und Sauberkeit, sowie die reibungslosen Abläufe in der Kindertagesstätte und das Wohl aller Kinder, Eltern und die Arbeitsfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte gefährdet sind.
- 10. § 9 (1) Streichung:
 - Wird ein Betreuungsvertrag bis zum 15. Des Monats beendet bzw. zum 15. des Monats oder danach begonnen, so wird im Ausnahmefall der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- 11. § 11 (1) Ersetzen durch:

Der Elternbeitrag ist im laufenden Monat fällig. Den genauen Zahlungstermin legt der Träger im Betreuungsvertrag fest.

Aulage 6



STEB DRESDEN Martina Israel-Fischer Sprecher

Dresden, 8. März 2011

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Frau Franzke

Sehr geehrte Damen und Herren, Liebe Frau Franzke.

hier kommt unsere Stellungnahme. Ganz wichtig ist uns, dass in der Satzung der Pkt 8 Elternmitwirkung erhalten bleibt.

□ Die Satzung Förderung von Kitas… und Elternbeiträge werden zu einer zusammengefasst – finden wir gut.
□ Die Regulären Öffnungszeiten werden neu festgelegt: 6 – 18 Uhr – finden wir gut.
□ Betreuungszeit wird feiner gegliedert: Kita: 4,5, 6, 7, 8, 9,10,11h; Hort: 5,6,7,8,9,10,11h sind dann möglich – finden wir gut. Welche Auswirkungen hat das auf den Betreuungsschlüssel?
□ Regelbetreuungszeit soll auf 9 h angehoben werden – finden wir gut.
□ Für die Elternbeitragszahlung soll es bei ausbleibender Zahlung eine Verfahrensreglung der Träger geben, das Kindeswohl soll in den Vordergrund gestellt werden – finden wir gut – aber bitte Möglichkeit einer Ausnahmeregelung.
☐ Gastplatzbeiträge und Mehrbetreuungsbeiträge sollen Bargeldlos über einen Bescheid geregelt werden − finden wir gut.
□ Höchstsätze der Elternbeiträge: 23% Krippe; 30% Kindergarten und Hort; 25% Förderhort – i.O.
□ Das Recht auf Elternmitwirkung wird nicht mehr erwähnt – Pkt. 8 wollen wir unbedingt wieder haben.

Wir wollen die Elternmitwirkung in der SATZUNG beibehalten.

* Bei der o.g. Verfahrensreglung soll der STEB Dresden bei der Gestaltung Einfluss nehmen.

Der Stadtelternbeirat Dresden wird selbstverständlich wohlwollend mitarbeiten. Bei der Anhörung werden Vertreter des STEB anwesend sein. Herr Fischer, Herr Glanz und Herr Raubach sind unsere kompetenten Satzungssprecher.

Im Namen aller engagierten Eltern in Dresden möchte ich dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen für die Zusammenarbeit mit dem Fokus auf die Dresdner Kinder herzlich danken. Wir wünschen uns auch weiterhin eine so respektvolle, vertrauensvolle Kooperation.

Herzliche Grüße

i. A. STEB DRESDEN

Martina Israel-Fischer.

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am:

29.01.2004

Beschluss-Nr.:

V3628-SR70-04

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Satzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege)

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Satzung Kindertageseinrichtungen).

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern In Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Satzung Kindertageselnrichtungen und Tagespflege)

Vom 29. Januar 2004

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, ber. S. 159) i. V. m. dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. November 2001 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. Januar 2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Geltungsbereich
- Aufnahmebedingungen/Leistungen
- 9999999999 878 Öffnungszeiten
- 4 Betreuungszeiten
- 5 Anmeldung/Abmeldung/Veränderungen
- Betreuung außerhalb der Heimatgemeinde
- Betreuungsgebühren/Gebührenübernahme bzw. Gebührenermäßigung
- 8 Elternmitwirkung

03

s.

2

- § 9 Datenerhebung
- § 10 Versicherungsschutz
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen sowie Horte und Einrichtungen der Ganztagesbetreuung, die innerhalb des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden von Trägem der freien und öffentlichen Jugendhilfe betrieben werden. Diese Satzung gilt auch für die Förderung von Kindern in Tagespflege.
- (2) Die Aufgaben der Betriebsführung in den Kindertageseinrichtungen nehmen die jeweiligen Träger eigenständig wahr.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) werden in der Landeshauptstadt Dresden im Folgenden die Grundsätze der Kinderbetreuung festgelegt.

§ 2 Aufnahmebedingungen/Leistungen

- (1) Voraussetzung für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist ein wirksamer Betreuungsvertrag zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Eltern. Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so tritt an die Stelle der Eltern der Personensorgeberechtigte oder der Erziehungsberechtigte. Die Betreuung ist kostenpflichtig und in der Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege geregelt.
- (2) Alle Kinder haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Darüber hinaus stellt die Landeshauptstadt Dresden für Kinder unter 2 Jahren im Rahmen ihrer objektiv rechtlichen Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des SächsKitaG erforderliche und geeignete Plätze in Kindertageseinrichtungen bzw. in Tagespflegestellen bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach folgenden Prioritäten bereit:
 - Kinder, deren Eltem berufstätig sind und/oder
 - sich in Aus- und Weiterbildung befinden und/oder
 - Familien mit besonderem Hilfebedarf.

Für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr und schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der 4. Klasse werden bedarfsgerecht entsprechend der Nachfrage Plätze in Kindertagesstätten bzw. Horteinrichtungen zur Verfügung gestellt.

- (3) Für die Betreuung von Kindern in Tagespflege sind zwischen der Tagespflegeperson, den Eltern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Rechte und Pflichten, die sich aus der Tagespflege ergeben, vertraglich zu regeln, insbesondere
 - 1. die Erstattung der Aufwendungen für Tagespflegepersonen
 - 2. die Vergütung der Erziehungsleistungen
 - der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können.
- (4) Mit Beendung der Krippenbetreuung, der Betreuung in der Tagespflegestelle und mit Beendung der Kindergartenbetreuung besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Betreuung in dieser Einrichtung. Zur Fortführung einer Betreuung wird beim öffentlichen Träger ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen.

- (5) Die Tagespflegeplätze werden in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen aufgenommen. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kann die Betreuung, Bildung und Erziehung auch in Tagespflege erfolgen, wenn die Eltern dies ausdrücklich wünschen.
- (6) Vor Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Mit einer Bescheinigung muss bestätigt werden, dass für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Tagespflegestelle ärztlicherseits keine Bedenken bestehen. Die Bescheinigung sollte nicht älter als zwei Wochen sein.
- (7) Die Aufnahme von Kindem in Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen bedarf zum Wohle der Kinder einer sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung. Eine spezielle Eingewöhnungsphase ist besonders bei Kleinkindern von großer Bedeutung. Die behutsame Gestaltung ist erforderlich, um dem Kind mit elterlicher Hilfe den Aufbau einer Bindungsbeziehung zur Betreuungsperson zu ermöglichen.

Die Gestaltung und die Dauer der Eingewöhnungsphase ist von den individuellen Bedingungen des Kindes und seinem Alter abhängig und wird zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften abgestimmt und vertraglich vereinbart. Sie beträgt maximal 4 Wochen und sollte in der Regel eine tägliche Betreuungszeit von 4,5 h nicht überschreiten.

Die entsprechende Betreuungsgebühr ist von den Eltern an den Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

(8) Für Kinder der Ganztagesbetreuung für Erziehungshilfe und lembehinderte Kinder sind in der Ferienzeit/Schließzeit die Kosten für den Fahrdienst von den Eltern zu tragen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen öffnen von Montag bis Freitag. Der Träger der Einrichtung kann in Abstimmung mit dem Eltembeirat in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr individuelle Öffnungszeiten festlegen. Horte an Grundschulen sind bis maximal 17:00 Uhr geöffnet.
- (2) Bedarfsgerecht werden verlängerte Öffnungszeiten vorgehalten. Diese bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers und der Genehmigung des Landesjugendamtes. Im Aufnahmegespräch sind mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung bzw. der Tagespflegeperson dem jeweiligen Bedarf entsprechende Betreuungszeiten abzusprechen. Die Aufsichtspflicht des Personals bzw. der Tagespflegeperson beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Zum Abholen der Kinder berechtigte Personen sind der Leiterin/dem Leiter bzw. der Tagespflegeperson durch die Eltern beim Aufnahmegespräch oder zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich zu benennen. Diese müssen sich auf Anfragen ausweisen können. Bei Nichtabholung von Kindern in Einrichtungen der freien Jugendhilfe erfolgt nach Ende der Öffnungszeit der Antrag des Trägers auf kurzfristige Inobhutnahme durch das örtliche Jugendamt. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Eltern.
- (3) Bei Nichtabholung werden die Kinder ab 19:00 Uhr aus den Einrichtungen in Begleitung der Erzieherin in den Kinder- und Jugendnotdienst, Rudolf-Bergander-Ring 43, gebracht. Die zuständige Erzieherin hat im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht zu hinterlassen, wo sich das Kind befindet und wie die entsprechende Einrichtung telefonisch erreicht werden kann.

Die tatsächlich entstandenen Kosten sind von den Eltem zu tragen. Ausnahmen hierfür regelt der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen.

4

(4) Kindertageseinrichtungen können u. a. infolge eingetretener Katastrophen oder auf Grund von Anforderungen des Gesundheitsamtes vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadenersatzforderungen sind hier ausgeschlossen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) In Kinderkrippen, Kindergärten und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen bietet die Landeshauptstadt Dresden innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungszeiten von bis zu viereinhalb, bis zu sechs, bis zu siebeneinhalb, bis zu neun, bis zu zehn und bis zu elf Stunden täglich an. Ausnahmen hiervon können zwischen dem öffentlichen und freien Träger vereinbart werden, wenn die Umsetzung der Einrichtungskonzeption bzw. die Finanzierung der Einrichtung gefährdet ist und die Eltem im Vorfeld dieser Entscheidung beteiligt werden. In Tagespflegestellen vereinbart die Tagespflegeperson mit den Eltern die Betreuungszeiten. Grundsätzlich werden innerhalb der in § 3 Abs. 1 definierten Öffnungszeiten in der Regel Betreuungszeiten von viereinhalb, sechs, siebeneinhalb und neun Stunden täglich angeboten. In Einzelfällen werden auch bis zu zehn und bis zu elf Stunden täglich angeboten.
- (2) Für Hortkinder und Kinder der Einrichtungen der Ganztagesbetreuung bietet die Landeshauptstadt Dresden folgende Betreuungsmodelle an:
- a) Frühhortbetreuung, Betreuungsdauer: eine Stunde und 15 min oder
- b) Betreuung im Nachmittagshort, Betreuungsdauer fünf Stunden oder
- c) Betreuung im Früh- und Nachmittagshort: als Kombination aus a) und b).

Nach Ablauf der Betreuungszeit im Nachmittagshort wird in der Regel eine kostenpflichtige Mehrbetreuung bis 17:00 Uhr angeboten. Die Landeshauptstadt Dresden gewährleistet einen nahtlosen Übergang zwischen regulärem Unterrichtsende und Hortbetreuung. Während der Schulferien werden die Betreuungszeiten für den Früh- und Nachmittagshort unmittelbar zusammengelegt; darüber hinausgehender Mehrbedarf wird im Rahmen einer kostenpflichtigen Mehrbetreuung bis 17:00 Uhr angeboten. Die Regelungen des § 8 Abs. 3 über mögliche Schließzeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Anmeldung/Abmeldung/Veränderungen

- (1) Die Anmeldung des Bedarfes für einen Krippen- und Kindergartenplatz bzw. des Wechsels der Einrichtung erfolgt für die Betreuung in Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe in der zentralen Vermittlungsstelle. Für die Betreuung von Kindern in Tagespflege wird der Antrag im Fachbereich Tagespflege des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen gestellt. Für Hortkinder und lembehinderte Kinder erfolgt die Anmeldung bei der zuständigen Einrichtungsleiterin. Voraussetzung für die Aufnahme eines Integrationskindes ist der Bewilligungsbescheid. In welcher Kindertageseinrichtung die Betreuung erfolgt, entscheidet der Träger im Einvernehmen mit den Eltern.
- (2) Den Vertragsparteien steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats zu. Die Kündigung ist jeweils bis zum 1. des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung letztmalig besucht, gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären. Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich die Eltern verschuldet mit der Zahlung von zwei Betreuungsgebühren im Rückstand befinden und/oder gegen die Bestimmungen des Vertrages oder der Hausordnung der Kindertageseinrichtung verstoßen haben.
- (3) Anträge zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung von Trägern der freien Jugendhilfe sind bei den Trägern zu stellen.

S.

- (4) Über die Aufnahme entscheiden die Träger eigenverantwortlich, jedoch unter Wahrnehmung ihrer Verpflichtung, entsprechend der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder nach dieser Satzung im Rahmen des Leistungsangebotes der Landeshauptstadt Dresden zu betreuen.
- (5) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages bestätigen Eltern die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Satzung sowie der Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der Betreuungsvertrag endet für Krippenkinder spätestens mit Vollendung des 3. Lebensjahres, für Kindergartenkinder mit Beginn der Schulpflicht des Kindes bzw. für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat und in Einrichtungen der Ganztagesbetreuung entsprechend der Kostenzusage durch den Landeswohlfahrtsverband. Das Schuljahr schließt jeweils die sich anschließenden Sommerfenen ein.
- (7) Im Betreuungsvertrag wird die gewünschte tägliche Betreuungsdauer vereinbart. Voraussetzung für den Abschluss des Betreuungsvertrages ist die Festsetzung der Betreuungsgebühr durch die Beitragsstelle bzw. den jeweiligen Träger.
- (8) Werden Änderungen in der Betreuungszeit gewünscht, sind diese der Leiterin der Einrichtung bzw. der Tagespflegeperson in der Regel einen Monat zuvor durch die Eltern schriftlich mitzuteilen. Die gewünschte Änderung wird zu Beginn des Folgemonats wirksam. Bleibt das Kind dem Einrichtungsbesuch fem, haben die Eltem die Pflicht, dies unverzüglich in der Einrichtung bzw. der Tagespflegeperson bekannt zu geben. Näheres ist hierzu in der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflegestelle geregelt. Das Kind kann von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn es einen Monat unentschuldigt fehlt.

§ 6 Betreuung außerhalb der Heimatgemeinde

(1) Kinder, deren Eltern Einwohner der Landeshauptstadt Dresden sind, können auch Einrichtungen in anderen Gebietskörperschaften besuchen.

Bei einem Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Betreuungsgebühr ist der Beitragsstelle der gültige Betreuungsvertrag vorzulegen. Der kommunale Betriebskostenanteil wird der aufnehmenden Gemeinde entsprechend erstattet.

Ein Ausgleich des kommunalen Betriebskostenanteils wird gegenüber der aufnehmenden Gemeinde bei Kindern in Kindertageseinrichtungen im Alter bis zu 2 Jahren und bei Kindern in Tagespflege bis zu 3 Jahren jedoch grundsätzlich nur dann vorgenommen, wenn folgende Prioritäten erfüllt sind:

- Kinder, deren Eltern berufstätig sind und/oder
- sich in Aus- und Weiterbildung befinden und/oder
- Familien mit besonderem Hilfebedarf.
- (2) Kinder anderer Gemeinden können nur mit schriftlicher Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden.

§ 7 Betreuungsgebühren/Gebührenübernahme bzw. Gebührenermäßigung

(1) Die laufenden Kosten der Kindertageseinrichtungen innerhalb des Bedarfsplanes werden gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 und 4 SächsKitaG durch Zuschüsse der Stadt, einschließlich des Landeszuschusses, durch Betreuungsgebühren und durch einen Eigenanteil der freien Träger an den Betriebskosten aufgebracht. Die Höhe der zu zahlenden Betreuungsgebühren für die Kinder aller Alterstufen sind in der jeweils gültigen

S

6

Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege festgelegt und bilden die Geschäftsbedingung nach § 2 dieser Satzung. Die Kosten für die Verpflegung sind separat zu erstatten.

- (2) Ermäßigungen und Erlasse von Betreuungsgebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen sind in der Beitragsstelle zu beantragen und die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses erfolgt nur bei vollständiger Antragstellung und Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Sie gilt bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen ab dem der Antragstellung folgenden Monat. Es obliegt dem Antragsteller, den zweifelsfreien Nachweis darüber zu führen, dass wesentliche Voraussetzungen, deren Nachweis am Tag der Antragstellung durch ihn noch nicht erfolgten, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt waren. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses ist befristet. Vor Ablauf der Gewährungsfrist ist erneut ein Antrag zu stellen. Erfolgt keine neue Antragstellung, wird die ungekürzte Betreuungsgebühr ab dem 1. des Monats erhoben, der der Gewährungsfrist folgt.
- (3) Die Beitragsstelle ist berechtigt, die Richtigkeit der Gebührenermäßigung bzw. des Gebührenerlasses durch Vorlage z. B. des Einkommenssteuerbescheides zu prüfen und bei Fehlen der Voraussetzungen rückwirkend eine Korrektur vorzunehmen.
- (4) Der Erlass/die Ermäßigung der Betreuungsgebühr wird grundsätzlich nur für die Regelbetreuungszeit gewährt:
 - bis 9 Stunden in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege
 - bis 5 Stunden nachmittags ohne Mehrbetreuung im Hort.

Wird die Regelbetreuungszeit überschritten, ist von den Eltern eine Mehrbetreuungsgebühr zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn in den Ferien durch die Horteinrichtung ausschließlich Betreuungsangebote über der Regelbetreuungszeit unterbreitet werden.

Eine Erlass der Betreuungsgebühr für die Inanspruchnahme bis 11 Stunden in den Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege sowie für eine Hortbetreuung mit Frühhort und Mehrbetreuung kann in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

§ 8 Elternmitwirkung

- (1) Die Elternmitwirkung wird gem. § 6 SächsKitaG in allen Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden umgesetzt.
- (2) Während der Ferienzeiten können in Abstimmung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Elternbeirat Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und vergleichbare Einrichtungen bis zu drei Wochen, Horte und vergleichbare Einrichtungen generell geschlossen werden, sofern im Bedarfsfall durch den Träger eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen des öffentlichen Trägers sind vom 27. bis 30.12. geschlossen. Eltern, die in dieser Zeit berufstätig sind, werden zwei Ausweichobjekte angeboten.

§ 9 Datenerhebung

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung und/oder eine Tagespflegestelle sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren haben die Eltern gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden falls

s.

7

erforderlich gem. § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGV VIII und §§ 67 bis 85 a SGB X folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:

Allgemeine Daten:

- Name und Anschrift der Eltern und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Eltern
- Telefonnummer der Eltern
- Familienverhältnisse
- Arbeitsnachweise und/oder Beschäftigungsverhältnisse und/oder Ausbildungsverhältnisse (grundsätzlich nur bei Eltern, deren Kinder das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. bei Kindern in Tagespflege bis das Kind das dritte Lebensjahr beendet hat).

Mit Einverständnis der Eltern können Telefonnummern und e-Mail-Adressen dritter Personen nach deren Zustimmung erhoben und gespeichert werden.

Überprüfung von Ansprüchen auf Ermäßigungen/Erlasse:

- Einkommensverhältnisse
- Bezug von Sozialleistungen, Kindergeld, Unterhaltsregelung
- Miete

Das Löschen der Daten erfolgt 5 Jahre nach Einstellung des Vorgangs bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

Rechtsgrundlage der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

- Sozialgesetzbuch
- Bundessozialhilfegesetz
- Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Sächsisches Kindertagesstättengesetz
- Gebührensatzung für Kitas Landeshauptstadt Dresden

§ 10 Versicherungsschutz

- (1) Nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sind Kinder während des Besuchs in Tageseinrichtungen mit Betriebserlaubnis gegen Unfälle versichert. Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in der Tageseinrichtung zusammenhängen. Dazu zählen Feste, Spaziergänge, Ausflüge. Der Weg zwischen Wohnung und Tageseinrichtung oder dem Ort einer Veranstaltung außerhalb des Bereichs der Tageseinrichtung ist ebenfalls versichert.
- (2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht. Für Wertgegenstände (Uhren, Ringe, Ketten, Schlüssel, Geld) wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.
- (4) Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen.

s.

8

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Dresden,

12 FEB. 2004

Rosberg

Øberbürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

List eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Safz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

₹øßberg

Øberbürgermeister

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am:

29.06.2006

Beschluss-Nr.:

V1222-SR32-06

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Beschluss:

- 1. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege).
- 2. Der Beschluss Nr. V3629-SR70-04 (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) vom 29.01.2004 wird aufgehoben.

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Vom 29. Juni 2006

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBI. S. 155), i. V. m. § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung Vom 26. August 2004 (SächsGVBI. S. 418, ber. S. 308), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (SächsGVBI. S. 167), i. V. m. § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBI. S. 2) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze
- § 3 Beitragspflicht und Erhebung
- § 4 Zusätzliche Betreuungsangebote
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Ermäßigung und Erlass/Beitragsübernahme
- § 7 Verfahren bei Nichtzahlung
- § 8 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sowie Horten und Einrichtungen der Ganztagesbetreuung nach SächsKitaG, die innerhalb des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe betrieben werden. Diese Satzung gilt auch für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach SächsKitaG.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze

- (1) Der öffentliche Träger veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30.06. des laufenden Jahres. Die bekannt gemachten Betriebskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge. Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:
- eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des
 3. Lebensjahres 23 % der Betriebskosten,
- eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder von der Vollendung des
 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt 30 % der Betriebskosten.
- eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit für Kinder der 1. bis 4. Klasse und Lernbehinderte bis 6. Klasse 30 % der Betriebskosten.
- (2) Für die zusätzliche 10. und 11. Betreuungsstunde für Kinder von 0 bis 3 Jahren und Kinder von 3 Jahren bis zu Schuleintritt beträgt der Beitragssatz 50 % der jeweiligen Betriebskosten.
- (3) Für die zusätzliche Mehrbetreuung für Kinder der 1. bis 4. Klasse und Lernbehinderte bis Klasse 6 beträgt der Beitragssatz 50 % der Betriebskosten.
- (4) Für Gastkinder beträgt der Beitragssatz 100 % der jeweiligen Betriebskosten.
- (5) Die Elternbeiträge für Kindertagespflege entsprechen den Beiträgen für Kinder im Kinderkrippenalter.

§ 3 Beitragspflicht und Erhebung

. (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle erstmals besucht, und endet mit einer schriftlichen Kündigung oder dem Ausschluss des Kindes. Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Wird ein Betreuungsvertrag zum 15. des Monats beendet bzw. zum 15. des Monats oder danach begonnen, so kann in begründeten Ausnahmefällen der hälftige Elternbeitrag erhoben werden. Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Monats ausschlaggebend.

- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so tritt an die Stelle der Eltern der Personensorgeberechtigte oder der Erziehungsberechtigte. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Elternbeiträge werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt veröffentlicht und treten am 01.09. des laufenden Jahres in Kraft. Sie werden durch Beitragsbescheid festgesetzt bzw. beim freien Träger auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.

§ 4 Zusätzliche Betreuungsangebote

- (1) Eltern haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Mehrbetreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungsdauer in Anspruch zu nehmen. Für jede weitere Betreuungszeitstufe sowie die erste Stunde nach der Öffnungszeit der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle ist ein zusätzlicher Beitrag von 5 EUR zu entrichten.
- (2) Für Kinder, die eine Stunde nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein Beitrag von 25 EUR erhoben.
- (3) Wird für Hortkinder in den Ferien oder an schulfreien Tagen eine Mehrbetreuung in Anspruch genommen, so wird pro Tag ein zusätzlicher Beitrag von 5 EUR erhoben. Dieser Beitrag entfällt, wenn im Betreuungsvertrag eine Mehrbetreuung vereinbart wurde.
- (4) In den Kindertageseinrichtungen können Gastkinder je nach Verfügbarkeit freier Plätze für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden. Dafür wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 4 erhoben. Auf die Betreuung als Gastkind besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch ungemindert zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vorübergehend nicht besucht und der Betreuungsplatz frei gehalten wird.
- (3) Die Schließzeit der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle entbindet die Eltern nicht von der Zahlung des Elternbeitrages. Schließt die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle (z. B. Baumaßnahmen, Katastrophenfälle) und wird den Eltern die Betreuung in einer anderen Einrichtung angeboten, ist der Elternbeitrag ungemindert zu zahlen.
- (4) Der Elternbeitrag für Gastkinder ist vor der Aufnahme der Betreuung an die Leiterin der Kindertageseinrichtung bar zu entrichten.
- (5) Bei Inanspruchnahme von Mehrbetreuungszeiten innerhalb eines Betreuungsverhältnisses sind die zusätzlichen Pauschalbeiträge nach § 4 innerhalb von 3 Tagen bar an die Leiterin der Kindertageseinrichtung zu zahlen.

§ 6 Ermäßigung und Erlass/Beitragsübernahme

(1) Für allein Erziehende ermäßigen sich die Elternbeiträge um jeweils 10 v. H. Alleinerziehung liegt nicht vor, wenn beide Elternteile in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben und das Kind in ihrem Haushalt lebt.

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (maßgebend ist der Hauptwohnsitz der Kinder) eine Kindertageseinrichtung, welche im Bedarfsplan des öffentlichen Trägers aufgenommen ist oder werden sie in einer Kindertagespflegestelle nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut, erfolgt eine Staffelung der Elternbeiträge. Für das erste Zählkind werden 100 %, für das zweite Zählkind 60 % der ungekürzten Elternbeiträge erhoben. Ab dem dritten Zählkind werden keine Elternbeiträge erhoben. Die Kinder sind in ihrer Altersreihenfolge zu zählen. Kinder mit ausschließlicher Frühhortbetreuung, Pflegekinder und Kinder, deren Förderung nach §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX erfolgt, sind keine Zählkinder im Sinne dieser Regelung.
- (3) Auf Antrag kann der Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn den Eltern die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII. Ermäßigungen und Erlasse vom Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen sind in der Beitragsstelle zu beantragen und die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses erfolgt nur bei vollständiger Antragstellung und Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Sie gilt bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen ab dem der Antragstellung folgenden Monat. Es obliegt dem Antragsteller, den zweifelsfreien Nachweis darüber zu führen, dass wesentliche Voraussetzungen, deren Nachweis am Tag der Antragstellung durch ihn noch nicht erfolgten, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt waren. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses ist befristet. Vor Ablauf der Gewährungsfrist ist erneut ein Antrag zu stellen. Erfolgt keine neue Antragstellung, wird der ungeminderte Elternbeitrag ab dem 1. des Monats erhoben, welcher der Gewährungsfrist folgt. Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gewährung von Erlass/Ermäßigung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erfolgt für den Krippen-, Kindertagespflege- und Kindergartenbereich grundsätzlich bis zu einer 9-stündigen Betreuungszeit, für den Hortbereich grundsätzlich bis zu einer Betreuungszeit von 5 Stunden.

Wird die Regelbetreuungszeit überschritten, ist von den Eltern ein Mehrbetreuungsbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn in den Ferien durch die Horteinrichtung ausschließlich Betreuungsangebote über der Regelbetreuungszeit unterbreitet werden.

- (4) Die Beitragsstelle ist berechtigt, die Richtigkeit der Beitragsermäßigung bzw. des Beitragserlasses durch Vorlage z. B. des Einkommenssteuerbescheides zu prüfen und bei Fehlen der Voraussetzungen rückwirkend eine Korrektur vorzunehmen.
- (5) Für Kinder, die bei Pflegeeltern betreut werden und eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in der Stadt Dresden besuchen, übernimmt die Stadt Dresden den Elternbeitrag. § 86 Abs. 6 SGB VIII in Verbindung mit § 86 c SGB VIII bleibt unberührt.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich die Eltern mit der Zahlung von zwei vollen Monatsbeiträgen bzw. mit zwei nach § 6 Abs. 3 geminderten monatlichen Elternbeiträgen im Rückstand befinden.
- (2) Befinden sich die Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, mit der Zahlung von zwei vollen Monatsbeiträgen im Rückstand, steht der Landeshauptstadt Dresden das Recht zur sofortigen Einstellung der Förderung zu.
- (3) Die Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlung möglich.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege vom 29. Januar 2004 außer Kraft.

Dresden, -7. JULI 2006

Dr. Vogel

Erster Bürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dr. Vogel

Erster Bürgermeister

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am:

12.02.2009

Beschluss-Nr.:

V2954-SR78-09

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 29. Juni 2006 in der Fassung vom 10. Mai 2007.

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 29. Juni 2006, zuletzt geändert am 10. Mai 2007

Vom 12. Februar 2009

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S 138, 158), i. V. m. § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI. S. 418, ber. S. 308) geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBI. S. 478, 484), i. v. m. § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 10. Dezember 2008, i. V. m. § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 2 und 3 sowie § 27 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (GVBI. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 163), i. V. m. § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19. Juni 2008 (SächsGVBI. S. 494), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 12. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen:

1. Der § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der öffentliche Träger veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die bekannt gemachten Betriebskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge. Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:

- eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 23 Prozent der Betriebskosten,
- eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des
 3. Lebensjahres bis zum Beginn des Schulvorbereitungsjahres 30 Prozent der Betriebskosten.
- eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit der 1. bis 4. Klasse 30 Prozent der Betriebskosten,
- eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit der Kinder an Förderschulen zur Lernförderung der 1. bis 6. Klasse und an der Schule für Erziehungshilfe der 1. bis 4. Klasse 25 Prozent der Betriebskosten.
- Im Einzelfall kann nach Trägerentscheidung in Abhängigkeit von der Einrichtung und der vom Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis der Elternbeitrag für Kindergarten für Kinder mit Vollendung des 34. Lebensmonats erhoben werden. Dabei ist jeweils das Alter zu Beginn des Monats ausschlaggebend.

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die zusätzliche 10. und 11. Betreuungsstunde für Kinder von 0 bis 3 Jahren und Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn des Schulvorbereitungsjahres beträgt der Beitragssatz 50 Prozent der jeweiligen Betriebskosten.

c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Für Kinder im Schulvorbereitungsjahr gemäß § 15 Abs. 3 SächsKitaG werden bis zu einer Betreuungszeit von 11 Stunden keine Elternbeiträge erhoben.

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6.

2. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Für Kinder im Schulvorbereitungsjahr gem. § 15 Abs. 3 SächsKitaG entfällt die Erhebung des Beitrages für die Mehrbetreuung.

3. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Dresden.

18. Feb. 2009

Helma Orosz

Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Operbürgermeisterin

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates (SR/022/2010)

Sitzung am:

16.12.2010

Beschluss zu:

V0875/10

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 29. Juni 2006, zuletzt geändert am 12. Februar 2009

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt anliegende Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 29. Juni 2006, zuletzt geändert am 12. Februar 2009.

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 29. Juni 2006 in der Fassung vom 12. Februar 2009

Vom 16. Dezember 2010

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBI. S. 323), in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI. S. 418, ber. S. 308), geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächGVBI. S. 478, 484), rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010 i. V. m. § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 10. Dezember 2008, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der öffentliche Träger veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die bekannt gemachten Betriebskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:

- eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des
 3. Lebensjahres 23 Prozent der Betriebskosten,
- eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des
 3. Lebensjahres bis zum Schulbeginn 30 Prozent der Betriebskosten,
- eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit der 1. bis 4. Klasse 30 Prozent der Betriebskosten.
- eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit der Kinder an Förderschulen zur Lernförderung der 1. bis 6. Klasse und an der Schule für Erziehungshilfe der 1. bis 4. Klasse 25 Prozent der Betriebskosten.
- Im Einzelfall kann nach Trägerentscheidung in Abhängigkeit von der Einrichtung und der vom Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis der Elternbeitrag für Kindergarten für Kinder mit Vollendung des 34. Lebensmonats erhoben werden. Dabei ist jeweils das Alter zu Beginn des Monats ausschlaggebend.
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die zusätzliche 10. und 11. Betreuungsstunde für Kinder von 0 bis 3 Jahren und Kinder von 3 Jahren bis zum Schulbeginn beträgt der Beitragssatz 50 Prozent der jeweiligen Betriebskosten.

- c) Abs. 3 entfällt
- d) die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

In § 4 Abs. 1 wird der Satz "Für Kinder im Schulvorbereitungsjahr gem. § 15 Abs. 3 SächsKitaG entfällt die Erhebung des Beitrages für die Mehrbetreuung." gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dresden, 17. DEZ. 2010

Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz Operbürgermeisterin